

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Silvio Meier

Durchwahl
0371/532-1328

silvio.meier@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
C32-0522/1056/15

Chemnitz,
5. Juni 2020

Planfeststellungsbeschluss

S 218

Ersatzneubau Bw 2 über den Rothenbach bei Steinbach einschließlich Straßenbau

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachs

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter
www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR	9
I Feststellung des Plans.....	9
II Festgestellte Planunterlagen.....	9
III Nebenbestimmungen	10
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	17
1 Erlaubnis.....	17
2 Genehmigung	17
V Naturschutzrechtliche Erlaubnis	18
VI Sonstige öffentliche rechtliche Zulassungen	18
VII Zusagen	18
VIII Einwendungen.....	18
IX Sofortvollzug	18
X Kosten.....	18
B SACHVERHALT	18
I Beschreibung des Vorhabens	18
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	19
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	20
I Verfahren	20
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	20
2 Umfang der Planfeststellung	20
3 Verfahrensvorschriften	20
II Erforderlichkeit der Planung	21
III Variantenprüfung.....	21
1 Ausbau im Bestand	22
2 Variante 1 - Ersatzneubau mit Flachgründung.....	22
3 Variante 2 - Ersatzneubau mit Bohrpfahlgründung.....	22
4 Variante 3 - Ersatzneubau als geschlossener Rahmen mit Überschüttung	22
5 Variantenvergleich	22
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	23
1 UVP-Pflicht des Vorhabens.....	23
2 Allgemeine Grundsätze.....	23

3	Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	24
4	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	32
5	Ergebnis	32
V	Öffentliche Belange	32
1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	32
2	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	33
3	Baudurchführung/Arbeitsschutz	33
4	Denkmalschutz/Archäologie	34
4.1	Begründung Nebenbestimmung	34
4.2	Genehmigung für Bodeneingriffe	34
5	Immissionsschutz	35
5.1	Lärm-/Staubbelastung	35
5.2	Schadstoffbelastung	35
6	Naturschutz und Landschaftspflege	36
6.1	Eingriff in Natur und Landschaft	36
6.2	Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“	40
6.2.1	Gebietsbeschreibung	40
6.2.2	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	41
6.2.3	Wirkungen des Vorhabens	41
6.2.4	Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele	42
6.2.5	Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte	42
6.2.6	Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung	43
6.3	Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“	43
6.3.1	Gebietsbeschreibung	43
6.3.2	Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes	43
6.3.3	Wirkungen des Vorhabens	44
6.3.4	Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele	45
6.3.5	Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte	45
6.3.6	Gesamtzusammenfassung der SPA-Verträglichkeitsprüfung	45
6.4	Naturschutzgebiet (NSG) „Steinbach“	45
6.5	Naturpark Erzgebirge/Vogtland	46
6.6	Biotopschutz	46
6.7	Artenschutz	47
6.7.1	Allgemeiner Artenschutz	47
6.7.2	Besonderer Artenschutz	47
6.8	Begründung Nebenbestimmung	51
7	Forst	51
7.1	Begründung Nebenbestimmungen	51
7.2	Genehmigung Waldumwandlung	51
7.3	Genehmigung Aufforstung	52
8	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	52
8.1	Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG	52
8.2	Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG	52
8.2.1	Oberflächenwasserkörper „Steinbach“	53
8.2.2	Grundwasserkörper „Obere Zschopau“	56
8.2	Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen	56
9	Vermessungswesen	57
10	Versorgungsleitungen	57
11	Kampfmittelbeseitigung/Bergbau	57
12	Eigentum	57
VI	Stellungnahmen	58

1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen	58
1.1 Landkreis Erzgebirgskreis	58
1.2 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	68
1.3 Planungsverband Region Chemnitz.....	70
1.4 Staatsbetrieb Sachsenforst	71
1.5 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV).....	72
1.6 Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“	73
1.7 Sächsisches Oberbergamt.....	73
1.8 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.....	74
1.9 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)	74
1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom)	75
1.11 Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS)	76
1.12 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)	76
1.13 Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)	77
1.14 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	77
1.15 Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM)	77
1.16 Polizeidirektion Chemnitz (PDC)	78
1.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr).....	78
1.18 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen	78
1.19 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen.....	79
2 Umweltverbände.....	79
VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung	81
VIII Sofortvollzug	81
IX Kostenentscheidung.....	81
D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	82

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
Bw	Brückenbauwerk
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EB	Erläuterungsbericht
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EVU-Kabel	Starkstromkabel für die Energieversorgung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
NPVO	Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
o. g.	oben genannt(e)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Ver-

RVO	kehrflächen Rechtsverordnung
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Polizeigesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 218 Ersatzneubau Bw 2 über den Rothenbach bei Steinbach einschließlich Straßenbau“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis X festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden am 17. Juni 2019 aufgestellten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht einschließlich UVP-Bericht	
2	Übersichtskarte	1:100.000
3	Übersichtslageplan	1:10.000
5	Lageplan	1:200
6	Höhenplan	1:200
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	1:20.000
9.2	Maßnahmenplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:250/1:500
9.3	Maßnahmeblätter	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbsplan	1:200
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (unverschlüsselt)	
10.3	Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt)	
11	Regelungsverzeichnis	
14	Straßenquerschnitt	1:50
16	Bauwerksplan	1:100, 50, 20

18	Wassertechnische Untersuchungen	
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter FFH-/SPA Vorprüfung und Artenschutzprüfung	
19.1	Pläne zum landschaftspflegerischen Begleitplan	
19.1.1	Bestandsübersichtsplan	1:15.000
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan	1:250
19.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	1:80.000/50.000

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche auch entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig vor den geplanten Änderungen aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaupasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis ein Abfallentsorgungskonzept (Auflistung der Entsorgungswege je Abfallart mit den dazugehörigen Mengen, Ergebnisse von Abfalluntersuchungen) zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, und nach Auf-

forderung bei Bedarf der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vollständig vorzulegen.

- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
 - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.5 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannt organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu informieren und kurzfristig das abfall- und bodenschutzrechtlich gebotene weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

3 Bauausführung

- 3.1 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird. Insbesondere sind für die gesamte Baumaßnahme entsprechend den Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG zu erarbeiten, in den durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sind, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.

- 3.2 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.3 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.4 Vor Errichtung der Baustelle sind ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.5 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.6 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.
- 3.7 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Polizeidirektion Chemnitz, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden. In diese Abstimmungen sind auch die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH und die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH einzubeziehen.
- 3.8 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zum Vorhabenbereich zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilsperrung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der örtlich zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung festzulegen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 3.9 Die Baumaßnahmen sind geotechnisch zu überwachen. Dies betrifft:
- das Abnehmen und Freigeben aller Gründungssohlen,

- die Erdbau- und Kontrollprüfungen (Nachweis der Verdichtung) im Dammverarbeitungs-, im Bauwerks-Hinterfüllbereich und auf den Straßenkonstruktionsschichten und
- die Eingangskontrolle der gemäß Standsicherheitsnachweis zu verwendenden Dammregulierungsböden.

4 Denkmalschutz/Archäologie

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 5.2 Bei den Bauarbeiten sind die Lärmwertvorgaben der AVV Baulärm und die Regelungen der 32. BImSchV einzuhalten und vermeidbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft konsequent auszuschließen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 5.3 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Straßenbaumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

6 Naturschutz

Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind umzusetzen.

7 Forst

- 7.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 7.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 7.3 Die befristet umgewandelten Waldflächen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme zu rekultivieren. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.
- 7.4 Der Zeitpunkt der Waldumwandlung und der Wiederaufforstung sind dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, vor Maßnahmebeginn unter Benennung des verantwortlichen Maßnahmenleiters schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Die angelegte Aufforstung ist durch den Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie dauerhaft gesichert ist.
- 7.6 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind angeschnittene/aufgehauene Wald-ränder auf dem Flurstück 690 der Gemarkung Steinbach bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, unsichere Bestandeglieder auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

- 8.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 8.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen, mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte oder sonstige nachteilige Veränderungen, ausgeschlossen sind.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist die Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentaustreten aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es nicht zur Abschwemmung von Aufschüttungen in das Fließgewässer und auf abstromig gelegene Flächen kommt. Die Lagerung von Aushubmassen, Bau- und Abbruchmaterialien und dergleichen im oder am Gewässer sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, z. B. falls Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen ist.

- 8.3 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen Wasser gefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis abzustimmen.
- 8.5 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 8.6 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zulegen.

Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden; es ist in Absatzcontainern zwischenzuspeichern.

Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist, bspw. durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.), zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.

Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- 8.7 Das genehmigte Bauwerk bedarf vor Inbetriebnahme der Abnahme. Die untere Wasserbehörde ist bei der abschließenden Abnahme durch den Bauherrn zu beteiligen.
- 8.8 Die Gewässersohle im Vorhabenbereich ist ökologisch durchgängig auszubilden. Die Ausgestaltung (Planung, Bemessung und Ausbildung) ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

9 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

10 Versorgungsleitungen und Kabel

- 10.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 24. September 2019,
 - Deutsche Telekom Technik GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 29. Oktober 2019.
- 10.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungsunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

- 11.1 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Funde dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

- 11.2 Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen und ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die folgenden wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst:

1 Erlaubnis

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Rothenbach“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer nach § 8 Abs. 1 WHG mit der festgesetzten Menge an der nachstehend näher bestimmten Einleitstelle:

Lagebezugssystem: ETRS89/UTM-Zone 33N

TK 1: 10.000

Hochwert: 5602 680,2 Nordwert: 5601799,243

Rechtswert: 4583 680,3 Ostwert: 371024,804

Flurstück: 708/5 Gemarkung Steinbach,

Einleitmenge: 0,69 l/s,

Gewässer: Rothenbach.

unter Einhaltung nachfolgender von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis geforderten Nebenbestimmungen:

- Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- Die Sichtkontrollen der Abläufe auf Ablagerungen und Verstopfungen sowie Sichtkontrollen des Gewässers an der Einleitungsstelle haben mindestens vierteljährlich zu erfolgen.
- Die Unterhaltung und Instandhaltung der Einleitstelle sowie deren Freihaltung von abflusshemmendem Treibgut und Eis obliegen dem Vorhabenträger.
- Die Abwasseranlagen unterliegen der Aufsicht der zuständigen Wasserbehörde. Der Vorhabenträger hat die Zugänglichkeit der Anlagen zum Zwecke der Überwachung sicherzustellen.

Die Erlaubnis wird bis zum 3. Juni 2050 befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

2 Genehmigung

Erteilt wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG für den Ersatzneubau der Brückenbauwerkes 2 über den Rothenbach im Bereich des Bau-km 0+773,436.

V Naturschutzrechtliche Erlaubnis

- Zugelassen wird der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG.
- Es wird gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinbach“ (RVO) eine Befreiung von § 4 Abs. 2 RVO für das Ändern bzw. Anlegen von Verkehrsanlagen innerhalb des Schutzgebietes erteilt.
- Es wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Schutzgebietes Straßen anzulegen bzw. zu verändern.

VI Sonstige öffentliche rechtliche Zulassungen

Die Planfeststellung schließt andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen mit ein.

VII Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VIII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

IX Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

X Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 2 im Zuge der Staatsstraße 218 über das Gewässer Rothenbach östlich der zur Stadt Jöhstadt gehörenden Ortslage Steinbach im Landkreis Erzgebirgskreis des Freistaates Sachsen. Die S 218 verläuft im Baubereich als anbaufreie Straße außerhalb von geschlossenen Ort-

schaften in Waldlage. Sie hat Verbindungsfunktion von der B 174 in Reitzenhain über Arnsfeld zur B 95 in Annaberg - Buchholz.

Vorgesehen sind der Abriss der bestehenden Brücke und ein Ersatzneubau annähernd am gleichen Standort. Das neue Bauwerk wird in Anlehnung an das vorhandene Bauwerk mit Naturstein verblendet und die Stirnwand unterstrom nach außen verdrückt.

Neben dem Ersatzneubau wird die Trasse der S 218 auf ca. 100 m straßentechnisch angepasst. So sind eine Verbreiterung der Fahrbahn auf mindestens 6,00 m, der Anbau regelgerechter Bankette und die Ausstattung mit Fahrzeug – Rückhaltesystemen vorgesehen.

Die Entwässerung erfolgt durch Versickerung über Mulden bzw. Einleitung in den Rothenbach.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr – nachfolgend Vorhabenträger – die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 218 Ersatzneubau Bauwerk (Bw) 2 über den Rothenbach bei Steinbach einschließlich Straßenbau“ bei der Landesdirektion Sachsen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 19. August 2019 bis 18. September 2019 in der Stadtverwaltung von Jöhstadt zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Jöhstadt wurde die Auslegung im Städtischen Amtsblatt am 1. August 2019 bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stadtverwaltung Jöhstadt oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 18. Oktober 2019, zu erheben sind. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Stadt Jöhstadt von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 30. Juli 2019 informiert.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG).

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Auf eine Erörterung hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG verzichtet, weil zum einen keine privaten Einwendungen erhoben wurden und zum anderen im Verfahren keine Äußerungen erfolgten, die eine Erörterung notwendig machen. Darüber hinaus konnte durch das Anhörungsverfahren der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt werden, so dass eine Anpassung der Planung bzw. weitere Sachverhaltsaufklärungen nicht notwendig waren.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Staatsstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des Freistaates Sachsen zusammen mit den Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Staatsstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach sind Staatsstraßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, da der Ersatzneubau des Bw 2 über den Rothenbach im Zuge der S 218 die einer Staatsstraße zukommende überörtliche Verbindungs- und Anschlussfunktion sicherstellen soll.

Die S 218 hat eine maßgebende Verbindungsfunktion von der B 174 in Reitzenhain (Grenzübergang in die Tschechische Republik) über Arnfeld zur B 95 in Annaberg – Buchholz. Dies entspricht der typischen Verkehrsfunktion von Staatsstraßen. Das Bw 2 ist damit als Querung des Rothenbachs unabdingbar für eine funktionierende Infrastruktur des überregionalen Verkehrs.

Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse sind infolge des Brückenzustandes (Zustandsnote 3,0) unzureichend. So weist das Brückenbauwerk erhebliche Schäden (durchfeuchte Stellen an Überbau und Unterbauten, mehrfach gerissene Flügel) auf.

Es ist deshalb eine Instandsetzung insbesondere im Hinblick auf eine Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich.

III Variantenprüfung

Aufgrund der vorhandenen Topographie, dem Bachverlauf und der kurzen Ausbaustrecke (ca. 100 m) drängt sich eine Änderung der Trassenführung für die Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Im Rahmen der Planung wurden deshalb lediglich Varianten des Brückenbauwerkes untersucht.

1 Ausbau im Bestand

Aufgrund der sehr aufwendigen Ausführung (u. a. Anordnung einer Stahlbetonplatte über dem Bestandsgewölbe), der notwendigen Mischbauweise (alt/ neu) und der damit verbundenen geringeren Dauerhaftigkeit und Lebensdauer gegenüber einem Neubau wird diese Variante abgelehnt und nachfolgend nicht weiter betrachtet.

2 Variante 1 - Ersatzneubau mit Flachgründung

Der Ersatzneubau wird als Rahmenbauwerk mit Flachgründung konzipiert und die Bogengeometrie der bestehenden Brücke wieder aufgenommen und mit Natursteinen verblendet. Die Flügel erhalten eine Vorsatzschale und werden ebenfalls verblendet. Der Gewässerlauf des Rothenbachs bleibt unverändert. Zur Abgrenzung des Verkehrsraumes werden beidseitig Stahlbetonkappen mit Schutzeinrichtungen und Holmgeländer angeordnet.

3 Variante 2 - Ersatzneubau mit Bohrpfahlgründung

Der Ersatzneubau wird mittels Bohrpfählen hinter der Uferbegrenzung des Bestandsgewölbes gegründet. Aufwendige Verbauten und die Grundwasserhaltung zur Herstellung der Fundamente sind nicht erforderlich. Der Gewässerlauf wird nicht verändert. Die Bogengeometrie und Verblendung der Sichtflächen erfolgen wie bei Variante 1. Der Überbau wird als Rahmenbauwerk in Stahlbeton ausgeführt. Die Abgrenzung zum Verkehrsraum erfolgt wie bei Variante 1.

4 Variante 3 - Ersatzneubau als geschlossener Rahmen mit Überschüttung

Das Bauwerk erhält aufgrund der Bauwerkslänge (infolge Überschüttung) gegenüber der Bestandsbrücke eine leichte Drehung. Die lichte Weite orientiert sich dabei am Bestand. Die Flügel werden mit Natursteinverblendung errichtet. Es erfolgt nur ein Teillabbruch des bestehenden Bauwerks.

5 Variantenvergleich

Als robuste und wartungsarme Konstruktion stellt sich gegenüber den Varianten 1 und 2 das überschüttete Rahmenbauwerk der Variante 3 als vorzugswürdig dar. Es ist kostengünstig und garantiert eine hohe Dauerhaftigkeit sowie geringere Instandhaltungskosten. Zurückzuführen ist dies u. a. darauf, dass die Belastung des Betons durch Sprühsalznebel im Vergleich zu den Varianten 1 und 2 geringer ist, da sich die Betonbauteile, insbesondere die Kappen, nicht unmittelbar am Straßenrand befinden.

Darüber hinaus passt sich die Variante 3 aufgrund der Überschüttung gut ins Landschaftsbild ein. Zudem wirkt sich die leichte Drehung der des Brückenbauwerks günstig auf das Fließverhalten des Rothenbachs aus, da sich der am Auslauf des Bauwerkes befindliche Prallhang durch das fließende Wasser nicht mehr so stark beansprucht wird und so zukünftig Ausspülungen in diesem Bereich vermieden werden können.

Da bei einem geschlossenen Rahmen (Variante 3) nur eine kleine Baugrube erforderlich wird und nur ein Teillabbruch des Bestandes notwendig ist, können die baubedingten Eingriffe gegenüber der Variante offener Rahmen (Varianten 1 und 2) minimiert werden.

Die Variante 3 bietet zudem den Vorteil, dass gegenüber einer direkt befahrenen Brücke wie bei den Varianten 1 und 2 im Hinblick auf einen späteren Ausbau der S 218 im Brückenbereich ein gewisser straßenbaulicher Gestaltungsspielraum besteht.

Nach alledem steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass Variante 3 die Vorzugsvariante für das Vorhaben darstellt. Sie ist die dauerhafteste, kostengünstige und die Variante, die sich zudem am besten in das Landschaftsbild einordnet.

Nähere Ausführungen zur Variantenprüfung finden sich im Erläuterungsbericht S. 6 ff. in Unterlage 1 sowie im UVP-Bericht S. 41 ff. Unterlage 19.3 der Planunterlage.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVPG. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße (u. a. Ersatzneubau Brückenbauwerk) und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Buchenwälder bei Steinbach“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Erzgebirgskamm bei Satzung“, welche durch die Richtlinie 79/409/EWG bzw. 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt sind.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind die Stellungnahme des Landkreises Erzgebirgskreis vom 2. Oktober 2019 und 12. Mai 2020, des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 4. Oktober 2019 und der Grünen Liga vom 18. Oktober 2019.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im EB, LBP, Artenschutzfachbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten durch den BUND und die Grüne Liga.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Erzgebirgskreis.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren für den Ersatzneubau des Bw 2 bestehen in der Flächeninanspruchnahme infolge der Herstellung des Brückenbauwerkes und der damit verbundenen Anpassung der S 218 im Vorhabensbereich. Diese führt zu Veränderungen der Bodenstruktur/Biotopstrukturen aufgrund der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Zudem kommt es bau- und anlagebedingt zum Verlust von Vegetationsfläche (Wald, Schlag- und Ruderalflur).

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. Staubentwicklung auszugehen.

Die Gewässerfauna ist zudem baubedingt der Gefahr von Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet liegt außerorts. Die Entfernung zur nächsten Ortslage Steinbach beträgt ca. 650 m in westliche Richtung. Ca. 60 m westlich der Brücke über den Rothenbach quert ein markierter Wanderweg (Rundweg um Steinbach/Satzung) die Staatsstraße. Die im Untersuchungsraum nördlich der S 218 gelegenen Waldbereiche sind als militärischer Sicherheitsbereich des Standortübungsplatzes Marienberg ausgewiesen.

Vorbelastungen des Schutzgutes bestehen insbesondere hinsichtlich akustischer, visueller und olfaktorischer Wirkungen aufgrund der vorhandenen S 218.

Bewertung Auswirkungen

Die baubedingt auftretenden Immissionen im Bereich des Wanderweges sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 5) minimiert bzw. vermieden werden. So dass im Vergleich zur Bestandsituation und aufgrund der großen Entfernung von Siedlungsbereichen nicht mit relevanten Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu rechnen ist.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als vernachlässigbar und nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet besitzt infolge strukturreicher Waldbiotope mit geringer Nutzungsintensität in Verbindung mit dem eingebetteten natürlichen Gewässerverlauf des Rothenbaches eine hohe bis sehr hohe Lebensraumqualität.

Der Rothenbach ist als naturnaher, sommerkalter Mittelgebirgsbach ein nach § 21 SächsNatSchG besonders geschütztes Biotop.

Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter das Untersuchungsgebiet nutzt. Ebenso sind Vorkommen der Haselmaus und des Luchses nicht auszuschließen.

Daneben existieren Fledermausvorkommen (u. a. Nordfledermaus, Großes Mausohr), welche das Untersuchungsgebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Quartiere von

Fledermausarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, sind aufgrund des vorhandenen Potentials (Nischen Brückenbauwerk, Straßen- und Ufergehölze) jedoch nicht ausgeschlossen.

Des Weiteren ist innerhalb des Untersuchungsgebietes mit dem Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten zu rechnen, für die die vorhandenen Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Daneben nutzen die Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum. Als streng geschützte Arten sind u. a. Zwergschnäpper und Schwarzspecht zumindest temporär präsent bzw. kann deren Vorkommen aufgrund der bestehenden Habitataignung nicht grds. ausgeschlossen werden. Brutstätten streng geschützter Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Unabhängig davon ist aufgrund der Störungsarmut und der Natürlichkeit des Untersuchungsgebietes mit einer Vielzahl weit, verbreiteter und häufiger Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Dazu gehören beispielsweise Säugetierarten (Wildschwein, Fuchs, Reh, Schmetterlings- und Käferarten sowie weit verbreitete Vogelarten der Waldbereiche (Grünfink, Fitis etc.).

Fischbestände wurden im Rothenbach nicht nachgewiesen. Anhand der Einstufung der benachbarten Fließgewässer ist mit dem Vorkommen der Bachforelle zu rechnen.

Im Rahmen der Waldbiotopkartierung wurde ca. 7 m neben der S 218 die Grünliche Waldhyazinthe, eine besonders geschützte Orchideenart, erfasst.

Im Untersuchungsgebiet existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der Bestandsbrücke sowie der S 218 Vorbelastungen. Diese bestehen zum einen in der Emission von Lärm- und Schadstoffen und zum anderen in der visuellen Störung von Tieren sowie in der Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen. Darüber hinaus wirkt sich die Nutzung angrenzender Flächen als militärischer Sicherheitsbereich nachteilig auf das Schutzgut aus.

Bewertung Auswirkungen

Insgesamt sind durch die Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 3 V_{CEF} sind diese als nicht erheblich anzusehen. Durch die genannte Maßnahme wird sichergestellt, dass bestehende Vegetationsflächen geschützt und besonders empfindliche Biotopstrukturen als Bautabuzonen ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Grünliche Waldhyazinthe als besonders geschützte Orchideenart. Der Verlust hochwertiger Biotopstrukturen kann somit minimiert bzw. gänzlich vermieden werden.

Das Vorhaben führt zum Verlust von Vegetationsflächen und Waldflächen. Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei größtenteils um eine temporäre Inanspruchnahme handelt und nach Bauabschluss die Flächen wiederhergestellt und Ausgleichspflanzungen von Gehölzen bzw. eine Rekultivierung erfolgen (1 A, 2 A), verbleiben keine dauerhaften Biotopverluste und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Der mit der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundene Verlust von Habitatflächen verschiedener Tierarten führt zu Beeinträchtigungen, welche unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 1 V_{CEF} , 4 V_{CEF} , 10 V_{CEF}) gering gehalten werden können, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Durch den Ausbau der Straße kommt es zu keiner Zunahme der bereits vorhandenen Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen für Tiere (Barriereeffekt). Auch von einer Zunahme des Verkehrs ist nicht auszugehen, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen das heute schon vorhandene Ausmaß nicht übersteigen werden. Durch die bestehenden Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass sich Arten, die empfindlich auf betriebsbedingte Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße ansiedeln werden bzw. angesiedelt haben.

Die temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen ist als unerheblich zu bewerten, da diese nach Abschluss der Baumaßnahme weitestgehend wiederhergestellt werden und durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme Habitats erhalten werden können.

Ebenfalls sind die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch die Bautätigkeit (Lärm, Baumaschinenverkehr etc.) bzw. Barriere- und Fallenwirkungen unter Anwendung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung (u. a. 4 V_{CEF} , 6 V_{FFH} , 10 V_{CEF}) als unerheblich einzuschätzen.

Die mit dem Verlust von Gehölzen einhergehende Beeinträchtigung von möglichen Fledermausquartieren/Einzelindividuen wird als unerheblich eingeschätzt. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 4 V_{CEF} , welche u. a. ein Absuchen der Bäume nach möglichen Quartieren und die Gehölzfällungen außerhalb der Vegetations-/Fortpflanzungszeit vorsieht, können Beeinträchtigungen von Fledermausarten vermindert bzw. gänzlich vermieden werden. Gleiches gilt für das Vorkommen von Vogelarten. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{CEF} , 3 V_{CEF} und 4 V_{CEF} sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Die Gefahr, dass die Gewässerfauna Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt wird, kann durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 7 V_{FFH} , 8 V) sowie der unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 2 V und 9 V und im Hinblick darauf, dass die Beeinträchtigungen der Gewässerfauna fast ausschließlich temporärer Natur sind und sich nach Umsetzung der Maßnahme der ursprüngliche Zustand wieder einstellen wird, können erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“, welche zu dem Schluss kommt, dass durch das Vorhaben keine die Erheblichkeitsschwelle übersteigende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des untersuchten FFH-Gebietes eintreten werden (vgl. C V 6.2). Gleiches gilt auch in Bezug auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Erzgebirgskamm bei Satzung“ (vgl. hierzu C V 6.3).

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche

Bestehender Zustand

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden sind aufgrund der Lage des Vorhabens im Bereich der Bachaue des Rothenbachs besonders nährstoffarm und weisen deshalb nur eine geringe Bodenfruchtbarkeit mit geringer bis mittlerer Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe auf. Eine hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber Bodenverdichtungen.

Eine Vorbelastung der Böden besteht durch Versiegelung (Verkehrsflächen) und verkehrsbedingte Schadstoffeinträge.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt es durch die temporäre Anlage von Baustellen und Baunebenflächen zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden/Fläche. Auf den betroffenen Flächen kommt es zur temporären Überprägung bzw. Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktion. Da diese Beeinträchtigungen lediglich temporär sind und nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung sich die betroffenen Bodenflächen wieder sukzessive regenerieren und ihre ursprüngliche Funktion wieder weitgehend aufnehmen können, sind die Auswirkungen als unerheblich zu bewerten.

Durch die Anpassung der S 218 sowie des Neubaus des Brückenbauwerkes erfolgt eine dauerhafte Überprägung und Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und der teilweise bzw. vollständige Verlust der Bodenfunktionen. Damit einher geht eine Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 8 V und dem Umstand, dass es sich lediglich um 205 m² neu versiegelte Fläche im unmittelbaren durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge vorbelastete Böden im Anschlussbereich des Straßenkörpers handelt, sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist maßgeblich durch den Flusslauf des Rothenbachs (Gewässer 2. Ordnung) geprägt. Im Vorhabenbereich weist der Rothenbach bei einer Breite von 2 bis 3 m einen unverändert natürlichen, geschwungenen bis mäandrierenden Verlauf ohne Längs- oder Querausbau auf. Das Gewässer hat infolge der sehr guten Sauerstoffversorgung ein hohes Selbstreinigungsvermögen und besitzt eine hohe Leistungsfähigkeit.

Das Grundwasser wird im Untersuchungsgebiet vom Rothenbach beeinflusst und weist aufgrund der geringen Speicher- und Reglerfunktion sowie der geringen Filter- und Pufferfunktion des Bodens eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit auf.

Der im Untersuchungsgebiet maßgebliche GWK „Obere Zschopau“ weist einen schlechten chemischen und einen mengenmäßig guten Zustand und der OWK „Steinbach“ einen mäßigen ökologischen und einen nicht guten chemischen Zustand auf.

Vorbelastungen bestehen überwiegend im Hinblick auf die Wasserqualität (Stoffeinträge aus dem Straßenverkehr).

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt es zur temporären Inanspruchnahme der Gewässersohle des Rothenbach im Vorhabenbereich. Unter Berücksichtigung, dass es sich hier um einen temporären auf die Bauzeit beschränkten Eingriff handelt und die Sohle danach wieder hergestellt wird (9 V), können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge ist festzustellen, dass denen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermei-

ungsmaßnahmen 6 V_{FFH} und 7 V_{FFH} entgegengewirkt werden kann, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Da der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes nahezu an der gleichen Stelle erfolgt, können anlagebedingte erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Insbesondere wird durch die Neugestaltung der Sohlstruktur der naturnahe Charakter des Rothenbachs im Vorhabenbereich nicht beeinträchtigt.

Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke und der Einleitmenge der Straßenentwässerung hervorgerufen wird, sind betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des OWK noch des chemischen bzw. mengenmäßigen Zustands des GWK. Nähere Ausführungen finden sich hierzu unter C V 8.2 in diesem Beschluss.

3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist durch das Bestandsklima der großflächigen Waldbereiche geprägt. Das Rothenbachtal dient dabei als Kaltluft- und Frischluftabflussbahn entsprechend der Reliefneigung nach Westen in Richtung der Ortslage Steinbach.

Verkehrsbedingte Vorbelastungen durch gasförmige Schadstoffe und Feinstäube sind im unmittelbaren Randbereich der S 218 zu erwarten.

Bewertung Auswirkung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft werden als unerheblich bewertet.

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen, respektive den Verlust von Vegetation zur Folge haben können, besitzen lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitliche auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als unerheblich einzustufen.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes wird durch das typisch waldgeprägte Kerbsohlental des Mittleren Erzgebirges und die S 218 geprägt. Letztere führt zu visuellen, akustischen und olfaktorischen Vorbelastungen.

Unabhängig davon ist das Landschaftsbild als hochwertig einzuschätzen.

Bewertung Auswirkungen

Der baubedingte Verlust von einigen Gehölzen im Waldrandbereich am südwestlichen Waldrand führt unter Berücksichtigung dessen, dass dies im Zusammenhang mit den großen, geschlossenen Waldflächen nicht ins Gewicht fällt, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Gleiches gilt für die anlagebedingte Beseitigung der Saumstreifen auf den Böschungen beiderseits der Trasse und in geringem Umfang der Randbereiche des Waldes (südwestlich der Straße 100 m², nordöstlich der Straße 100 m²). Diese stellen nur einen geringfügigen Verlust dar. Die verbleibenden Bestände gewährleisten die bestehende Landschaftsbildqualität.

3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich keine Kulturdenkmale, Baudenkmale, Bodendenkmale oder archäologischen Fundstellen.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes sowie die Anpassung der S 218 innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers und im Übrigen in einem anthropogen stark veränderten Bereich (unmittelbarer Straßenrandkörper) durchgeführt werden, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes sowie die Anpassung der S 218 außerorts in einem anthropogen geprägten Bereich. Mit dem Vorhaben sind Neu-/Teilversiegelungen von ca. 205 m² sowie Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen (Wald, Schlag- und Ruderalflur) verbunden.

Im Zuge des Variantenvergleichs (vgl. C III) konnte herausgestellt werden, dass bereits im Verlauf der Planung durch die Variantenwahl vorhabenbedingte Auswirkungen minimiert bzw. ganz vermieden werden konnten. So ermöglicht die Umsetzung der Vorzugsvariante eine bessere Einbindung der Brücke in das Landschaftsbild. Auch führt die leichte Drehung des Bauwerks zu einem verbesserten Fließverhalten, da der am Auslauf des Bauwerkes befindliche Prallhang durch das fließende Wasser nicht mehr so stark beansprucht wird.

Hinzu kommt, dass für die Vorzugsvariante die kleinste Baugrube benötigt wird und damit die baubedingten Eingriffe im Vorfeld schon minimiert werden konnten.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 V _{CEF} | Bauzeitenregelung - Rodung von Gehölzen, Strauch- und Buschwerk nur Anfang Oktober, |
| 2 V | Bauzeitenregelung - Beachtung der Schonzeit der Bachforelle, |
| 3 V _{CEF/FFH} | Schutz von Gehölzbeständen bzw. schutzwürdigen Biotopen während des Baubetriebs/Ausweisung Bautabuzonen, |
| 4 V _{CEF} | Absuchen der zu fällenden Bäume unmittelbar vor dem Fälltermin auf Quartiere von Fledermäusen, |
| 5 V _{CEF} | Auslegen von Kunstnestern für die Haselmaus, |
| 6 V _{FFH} | Wasserhaltung mittels Verrohrung/Verzicht auf Fangedamm, |
| 7 V _{FFH} | Reinigung von Baustellenabwässern vor Einleitung in den Rotenbach, |
| 8 V | Schutz von Boden und Grundwasser durch Auflagen während des Baubetriebs, |
| 9 V | Vermeidung der Sohlverdichtung und Wiederherstellung der Sohle nach Beendigung der Bautätigkeiten, |
| 10 V _{CEF} | Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten/Einsatz fischottergerechter Baustellenbeleuchtung, |
| 11 V _{CEF} | Anbringen von Nistkästen für die Wasserramsel am Brückenbauwerk, |
| 12 V | Umweltbaubegleitung. |

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- | | |
|-----|--|
| 1 A | Rekultivierung der baubedingt beanspruchten Waldflächen, |
| 2 A | Aufforstung von naturnahem Laubmischwald. |

Die o. g. Maßnahmen führen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Dies gilt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und der biologische Vielfalt insbesondere für die Maßnahmen 1 V_{CEF}, 3 V_{CEF/FFH} und 4 V_{CEF} sowie hinsichtlich des Schutzgutes Wasser für die Maßnahmen 6 V_{FFH}, 7 V_{FFH} und 9 V.

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgte die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes in den Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 2. Oktober 2019 und 12. Mai 2020 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis. Danach kann durch die Ausgleichmaßnahmen 1 A und 2 A der Eingriff vollständig ausgeglichen und damit kompensiert werden.

Nähere Ausführungen zu den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden sich in der Umweltverträglichkeitsprüfung S. 23 ff., Unterlage 19.3 der Planunterlage.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A III und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen in der Neu-/Teilversiegelung von ca. 205 m² Fläche sowie der Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen (Wald, Schlag- und Ruderalflur).

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG), wird in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und der oberen Raumordnungsbehörde der LDS steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung. Beide Stellen stimmten dem Vorhaben aus regionalplanerischer und aus Sicht der Raumordnung zu. Damit steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A III 2.4 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normieren § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

Die aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis.

3 Baudurchführung/Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie beruhen auch auf Forderungen der

Abteilung Arbeitsschutz der LDS und finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustättV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere Nebenbestimmungen zur frühzeitigen Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Löschwasserentnahmestellen in den verfügenden Teil dieser Genehmigung aufgenommen. Die Nebenbestimmungen beruhen zudem auf Forderungen der IHK und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis.

Die in der Nebenbestimmung A III 3.9 geforderte geologische Bauüberwachung beruht auf einer Forderung des LfULG.

4 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

4.1 Begründung Nebenbestimmung

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4.2 Genehmigung für Bodeneingriffe

Die unter A VI erteilte Genehmigung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das ist hier der Fall. Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich „mittelalterliche Altstraße“ (D-11330-04).

Gemäß § 4 Abs. 1 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Erzgebirgskreis) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie den Landesämtern für Denkmalschutz und Archäologie im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Baumaßnahme erhoben.

5 Immissionsschutz

5.1 Lärm-/Staubbelastung

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte sind beim vorliegenden Vorhaben nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 5.2 sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen entstehen.

5.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang

oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da der Brückenersatzneubau und die Anpassung der Straßentrassierung bestandsnah erfolgen, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Vorliegend erfolgen der Ersatzneubau einer Bestandsbrücke sowie die Anpassung des sich anschließenden Straßenverlaufs auf ca. 100 m. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Jöhstadt, Ortslage Steinbach. Es stellt somit einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf

die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im LBP, Unterlage 19.0 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzvereinigungen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf. Das Bw 2 befindet sich in einem schlechten Zustand, was ein zeitnahes Handeln erforderlich macht. Durch die mit diesem Beschluss zugelassene Maßnahme kann die dauerhafte Verkehrssichersicherheit der S 218 im Bereich der Rothenbachquerung gewährleistet werden. Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

In der Planunterlage wurden alternative Schutzkonzepte bei der Vorhabenoptimierung berücksichtigt. Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt C III dieses Beschlusses, auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Mit keiner der darin geprüften Varianten ist das

verfolgte Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf deutlich naturschonendere Weise erreichbar.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. ausführliche Erläuterung in den Maßnahmeblättern sowie im LBP S. 104 ff.). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft – soweit möglich – vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen können.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP auf den S. 106 ff. und auf die Maßnahmeblätter verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichsmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Einwände gegen den LBP und die darin festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geäußert.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung

der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

6.2 Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“

Der Vorhabenbereich grenzt direkt an die südliche Grenze des nördlichen Teilgebietes des FFH-Gebietes „Buchenwälder bei Steinbach“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Der Ersatzneubau des Bw 2 und die Anpassung des Straßenverlaufs der S 218 stellen ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 19.0 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden können und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Buchenwälder bei Steinbach“ vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

6.2.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“ (EU-Meldenummer: DE5444-301, landesinterne Nr. 69E). Dieses besteht aus zwei eng benachbarten Teilflächen und umfasst Teile des Einzugsgebietes des Rothenbaches (Nördliche Teilfläche) und große Teile des Einzugsgebietes des Steinbaches (Südliche Teilfläche). Es besitzt eine Fläche von ca. 239,5 ha (nördlicher Teil) und 201,1 ha (südlicher Teil) und erstreckt sich nordöstlich bis südöstlich der Ortslage Steinbach.

Das FFH-Gebiet ist ein Komplex von Waldgesellschaften und ist geprägt von großflächigen Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern sowie sehr gut ausgeprägten Waldmeister-Buchenwäldern und einer artenreichen Avifauna.

6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Die Erhaltung oder, wenn aktuell nicht gewährleistet, die zielgerichtete Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender natürlicher oder naturnaher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie: Berg-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder sowie Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder.
- 2 Die Erhaltung und Entwicklung der mit den in Nummer 1 aufgeführten Lebensraumtypen räumlich und funktional verknüpften Fichten- und Fichtenmischwälder in allen Entwicklungsstadien, die für die Aufrechterhaltung der Kohärenzfunktionen innerhalb des unter § 2 Abs. 5 aufgeführten FFH-Gebietes (Biotopverbund) und für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes von Bedeutung sind.
- 3 Die Erhaltung und Entwicklung der Bestände seltener und gefährdeter Pflanzenarten wie zum Beispiel der Weißtanne, der Grünlichen Waldhyazinthe und des Torfmooses *Sphagnum warnstorffii* und der Vegetationsgesellschaften, in denen diese Pflanzen typischerweise vorkommen.

Innerhalb des Vorhabenbereichs wurde keine LRT nachgewiesen. In einer Entfernung ca. 30 m befindet sich allerdings der LRT 9110 - Hainsimsen Buchenwälder. Aufgrund der Nähe zum Vorhaben können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zudem ist im direkten Randbereich neben der S 218 eine Fläche, die sich zum LRT 91E0* - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder entwickeln soll, ausgewiesen. Aufgrund einer im Herbst 2015 durchgeführten Holzung stehen allerdings in diesem Bereich keine Bäume mehr, so dass es sich weiterhin lediglich um eine Entwicklungs- und keine LRT-Fläche handelt. Eine nähere Betrachtung dieser Fläche entfällt deshalb.

Nachweise von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden für das gesamte FFH-Gebiet nicht erbracht.

6.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehende Wirkungen, wie beispielsweise die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen (Gehölzfällungen), die Gefahr von Individuenverlusten durch den Baubetrieb oder die Gefahr von Stoffeinträgen in den Rothenbach. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen gerechnet werden.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität von Habitaten durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme (Verlust von ca. 100 m² Schlagflur). Darüber hinaus können anlagebedingte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung der Straße verbunden ist, können betriebsbedingte Wirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Wie bereits oben festgestellt, bestehen über den Wirkungsbereich des Vorhabens mögliche Betroffenheiten des LRT 9110.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des LRT 9110 besteht lediglich hinsichtlich der akustischen und visuellen Störwirkungen auf die charakteristischen Arten Schwarz- und Grauspecht. Da diese aber nur von temporärer Natur sind und sich auf die Bauzeit beschränken, können Beeinträchtigungen des LRT, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 2

Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von denen in Erhaltungsziel Nr. 2 aufgeführten Waldbiotopen. Durch das Bauvorhaben werden baubedingt 585 m² und anlagenbedingt 100 m² Schlagflur innerhalb des FFH-Gebietes beansprucht. Unter Berücksichtigung dessen, dass die baubedingt beanspruchten Flächen nach Abschluss der Maßnahme rekultiviert werden und von der anlagebedingten Inanspruchnahme lediglich die äußeren Grenzbereiche des Schutzgebietes (0,0005 % des Gesamtgebietes) und keine wertvollen Kernbereiche betroffen sind, können die Bagatellschwelle übersteigende Beeinträchtigungen der Kohärenzbeziehungen innerhalb des FFH-Gebietes als auch zwischen den Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden.

Vielmehr wird durch den Einbau einer Berme am Brückenbauwerk die Vernetzung und ökologische Durchgängigkeit gefördert.

Erhaltungsziel 3

Innerhalb der vom Vorhaben betroffenen Bereiche des Schutzgebietes, wurden keine seltenen oder gefährdeten Pflanzarten nachgewiesen. Allerdings wurde auf der außerhalb des FFH-Gebietes liegenden südwestlichen Straßenseite ca. 7 m neben der S 218 die Grünliche Waldhyazinthe, eine besonders geschützte Orchideenart, erfasst. Da durch die Vermeidungsmaßnahme 3 V_{CEF/FFH} die Erheblichkeitsschwelle übersteigenden Beeinträchtigungen der Orchidee verhindert werden, können Auswirkungen auf das Erhaltungsziel 3 ausgeschlossen werden.

6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigun-

gen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

Andere relevante Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“, über die Bagatellgrenze hinaus, führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde ein.

6.3 Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des SPA-Gebiets „Erzgebirgskamm bei Satzung“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 19.0 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlagen wurden im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Erzgebirgskamm bei Satzung“ vereinbar ist.

6.3.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das SPA-Gebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“ (EU-Meldenummer: DE5345-452). Dieses hat eine Fläche von ca. ca. 4.752 ha und umfasst ein von den Ortslagen Jöhstadt, Grumbach, Steinbach, Oberschmiedeberg, Mittelschmiedeberg, Reitzenhain und der deutsch-tschechischen Staatsgrenze umschlossenes Areal.

Das Vogelschutzgebiet ist geprägt von naturnahen, zwergstrauchreichen Laub-, Misch-, Nadel- und Moorwäldern, von Mooren und Moorwiesen sowie extensiv genutzten Grünlandbereichen und halboffenen Hecken- und Gebüschlandschaften.

6.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes

Für das SPA-Gebiet gelten insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Im Vogelschutzgebiet kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Eis-

- vogel, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Wendehals, Wespenbussard, Rotmilan und Zwergschnäpper.
- 2 Von vorrangiger Bedeutung sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Birkhuhn, Sperlingskauz und Zwergschnäpper.
 - 3 Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Grauspecht, Kiebitz, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Wespenbussard.
 - 4 Das Vogelschutzgebiet ist wichtig für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für die Bekassine.
 - 5 Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: naturnahe montane Fichtenwälder, Bergmischwälder, großflächige Buchenwälder, edellaubholzreiche Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, Moorwälder, Weichgehölzgruppen, Hecken, Gebüsche, Stand- und Fließgewässer, Beerkrautdecken, Horst- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, offene Felsbereiche, Grünlandbereiche, naturschutzgerecht bewirtschaftete Ackerbereiche, möglichst auch mit Klee- und Haferanbau, Brache- und Saumstreifen.

Nach Untersuchung von Vorkommen der wertbestimmenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL) und nach Artikel 4 (2) VRL ist festzustellen, dass mit dem Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Raufußkauz, Wespenbussard und Zwergschnäpper sieben relevante Vorkommen wertbestimmender Vogelarten im UG existieren bzw. aufgrund der Habitateignung ihr Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Die Auswirkungen auf diese Vogelarten werden nachfolgend genauer betrachtet.

6.3.3 Wirkungen des Vorhabens

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Flächeninanspruchnahmen von 1.045 m² u. a. für Baufelder und Bauzufahrten sowie Störung durch Lärm, Licht und Bewegung infolge der Bautätigkeit.

Grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können Auswirkungen infolge temporärer Sediment- und Schadstoffeinträge durch den Baubetrieb in den Rothenbach, durch die indirekt die Nahrungsgrundlage der am Gewässer jagenden Vogelarten beeinträchtigt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 6 V_{FFH}, 7 V_{FFH} und 8 V kann aber davon ausgegangen werden, dass es zu keinen die Bagatellschwelle überschreitenden Beeinträchtigungen kommt, so dass nachfolgend keine weitere Betrachtung dieses Wirkprozesses erfolgt.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt besteht die Gefahr der Beeinträchtigung durch den dauerhaften Verlust von Habitatflächen (200 m²) und lebensraumrelevanten Strukturen.

Darüber hinaus können anlagebedingte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des bestandsnahen Ausbaus mit annähernd gleichen Gradienten kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung der o. g. Effekte bzw. Wirkungen, so dass die Zerschneidungs- und Barrierewirkungen als nicht relevant bewertet und deshalb nachfolgend auch nicht weitere betrachtet werden.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung der S 218 im Vorhabenbereich verbunden ist und die Wirkreichweiten durch akustische und visuelle Störungen weitestgehend identisch sind, können betriebsbedingte Wirkungen, die über die Bagatellgrenze hinausgehen, ausgeschlossen werden.

6.3.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Das UG stellt lediglich potentielle Nahrungshabitate bzw. Jagdhabitate für die o. g. wertgebenden Vogelarten dar, welche vorhabenbedingt sowohl durch Flächeninanspruchnahme als auch durch baubedingte Verlärmung und visuelle Störung beeinträchtigt werden können. Da es sich hierbei lediglich um temporäre, auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, die Habitate nach Beendigung der Arbeiten wieder zur Verfügung stehen und ein Ausweichen in direkt angrenzende Bereiche möglich ist, sind die Beeinträchtigungen als nicht die Bagatellschwelle übersteigend zu bewerten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei dem anlagebedingten Flächenverlust von 200 m² um keine essenziellen Lebensräume oder Lebensstätten für die Vogelarten handelt. Darüber hinaus weist die Fläche aufgrund ihrer Lage unmittelbar an der S 218 erhebliche Vorbelastungen auf.

Durch das Vorhaben werden keine Bruthabitate in Anspruch genommen.

6.3.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere relevante Projekte, die Auswirkungen auf das SPA-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

6.3.6 Gesamtzusammenfassung der SPA-Verträglichkeitsprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im SPA-Gebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“, über die Bagatellgrenze hinaus, führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde ein.

6.4 Naturschutzgebiet (NSG) „Steinbach“

Durch das Vorhaben werden Straßen und sonstige Verkehrsanlagen geändert. Dies stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung des Re-

gierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinbach“ (RVO) dar.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 RVO kann eine Befreiung von Geboten und Verboten einer Rechtsverordnung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Vorliegend befindet sich das Vorhaben am Rand des Schutzgebietes und führt lediglich zu einer minimalen dauerhaften Beeinträchtigung von ca. 100 m² Fläche. Gerechnet auf die Gesamtfläche von 440,6 ha entspricht dies 0,002 % des Schutzgebietes. Da darüber hinaus auch keine wertvollen Biotope oder Vegetationsbestände beeinträchtigt werden, kann ein Zuwiderlaufen des Schutzzweckes des NSG (§ 3 RVO) ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass der Ausbau bzw. die Sanierung von Straßen und Brückenbauwerken im überwiegend öffentlichen Interesse steht, da damit die Verkehrssicherheit sichergestellt wird.

Damit kann für das Vorhaben gemäß § 7 RVO eine Befreiung erteilt werden. Die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 2. Oktober 2019 diesbezüglich ihr Einvernehmen erteilt. Seitens der oberen Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken geäußert.

6.5 Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone II des Naturparks Erzgebirge/Vogtland. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO bedarf die Anlage oder Veränderung von öffentlichen Straßen im Sinne der §§ 2 und 3 SächsStrG der Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Eine Erlaubnis ist nach § 9 Abs. 3 der NPVO dann zu erteilen, wenn das Vorhaben weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks oder dem Pflege- und Entwicklungskonzept zuwiderläuft oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Dies ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau einer bestehenden Brücke und die Anpassung des daran anschließenden Straßenverlaufs auf ca. 100 m. Dem Schutzzweck (§ 5 NPVO) zuwiderlaufende Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Damit ist das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO erlaubnisfähig. Der Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ hat der Erlaubniserteilung mit Stellungnahme vom 3. September 2019 zugestimmt. Die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 2. Oktober 2019 diesbezüglich das naturschutzfachliche Einvernehmen im Sinne von § 9 Abs. 4 NPVO erteilt.

6.6 Biotopschutz

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „naturnaher sommerkalter Bach“.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Biotopschutz verbieten alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesen Verboten können gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Es war demnach zu prüfen, ob die vom Vorhaben ausgehenden Handlungen zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen

Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können und ob die Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist.

Vorliegend kommt es nur zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme des Biotops. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird das Gewässer und damit auch das Biotop in seinen ursprünglichen Zustand versetzt.

Im Ergebnis ist deshalb festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope kommt. Dies hat auch die untere Naturschutzbehörde bestätigt.

6.7 Artenschutz

6.7.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes und der Anpassung der Trassierung der bestehenden S 218 verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe- seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF} im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.7.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung (vgl. Unterlage 19.0 der Planunterlage) erstellt.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von

Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse, Fischotter) und europäische Vogelarten (u. a. Zwergschnäpper, Grauspecht) ermittelt werden.

Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Fischarten, Reptilienarten, Falterarten, Libellenarten, Käferarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten (u. a. Großes Mausohr, Nordfledermaus)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 10 V_{CEF}), können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dient zudem die Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{CEF} und 4_{CEF}. Diese umfassen u. a. die Kontrolle des Vorhabensbereichs hinsichtlich potenzieller Quartiere sowie die Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermausarten. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings existieren im Vorhabenumfeld Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Abrissarbeiten am Brückenbauwerk und der Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten. Allerdings stellen diese Störungen insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{CEF} und 10 V_{CEF} keine erhebliche Störung i. S. d § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehende

S 218 existieren, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabenbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass vorhandene Gehölzstrukturen im Vorhabenumfeld als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 4 V_{CEF} (u. a. Absuchen nach möglichen Quartierbäumen), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischotter

Aufgrund dessen, dass der Fischotter vorwiegend nachtaktiv ist und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt (10 V_{CEF}), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sofern es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Der Vorhabenbereich wird durch den Fischotter lediglich als Wechsel- und Migrationskorridor genutzt. Zu betrachten ist damit ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es baubedingt zur Einschränkung der Durchgängigkeit des Gewässers aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung. Nicht ausgeschlossen werden kann ebenfalls die Gefahr einer Kollision während der nächtlichen Aktivitätsphasen mit dem Baustellenverkehr. Zur Minimierung der Beeinträchtigung wurde deshalb die Vermeidungsmaßnahme 10 V_{CEF} in die Planung aufgenommen. Diese regelt u. a., dass keine Bautätigkeit nachts erfolgt und die Baustellenbeleuchtung an den Fischotter anzupassen ist. Unter Berücksichtigung dessen und dem Umstand, dass der Vorhabenbereich durch Störwirkungen der S 218 bereits vorbelastet ist, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Rothenbach auch während der Bautätigkeit die Funktion als Migrationskorridor behält und es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt.

Da essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters im Vorhabenbereich nicht existieren, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Luchs

Der Luchs wurde im Umfeld des Vorhabens nicht nachgewiesen. Aufgrund seiner ausgedehnten nächtlichen Wanderung (ca. 40 km) kann eine potentielle Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Da der Luchs ähnlich wie der Fischotter nachtaktiv ist, kann auf die artenschutzrechtlichen Ausführungen zum Fischotter verwiesen. Im Ergebnis ist deshalb festzustellen, dass insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V_{CEF} artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch für den Luchs ausgeschlossen werden können.

Haselmaus

Da sich insbesondere im frisch gefällten Bereich nordöstlich der S 218 geeignete Lebensräume der Haselmaus befinden (u. a. Ruderalaufwuchs von Brombeeren, Heidelbeeren) können Verluste im Zuge der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die baubedingt beanspruchten Waldflächen vor Baubeginn für die Haselmaus gestaltet werden (Entfernung Strauchschicht). Dies stellt die Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF} sicher. Unabhängig davon gewährleistet die Vermeidungsmaßnahme 5 V_{CEF} , dass, sollten sich trotz dessen Haselmäuse ansiedeln, diese unbeschadet aus dem Vorhabenbereich verbracht werden können. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Haselmaus. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Ruhestätte einschränken, können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Da diese jedoch nur temporärer Natur sind und vorwiegend tagsüber stattfinden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 10 V_{CEF}) und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die S 218, sind die Störungen als nicht erheblich einzuschätzen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann damit ausgeschlossen werden.

Zwar konnten im Vorhabenbereich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus nachgewiesen werden. Da allerdings die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme Bereiche umfasst, die als Lebensraum für die Haselmaus potentiell geeignet sind, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 3 $V_{\text{CEF/FFH}}$ (Verminderung Lebensraumverluste) und dem Umstand, dass sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens großflächige als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Waldflächen für die Haselmaus befinden und ein Ausweichen auf diese Flächen problemlos möglich ist, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Grauspecht, Zwergschnäpper).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF} wird gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (1 V_{CEF}) sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen (S 218). Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der

lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Bruthabitate vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF} kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch Rodung von Gehölzbeständen bzw. den Abriss des Brückenbauwerkes kommen (z. B. Wasseramsel), liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die Bereitstellung von Nisthilfen (vgl. 11 V_{CEF}) bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzfachbeitrag geäußert wurden, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.8 Begründung Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmung A III 6 beruht auf § 15 Abs.1 und 2 BNatSchG. Sie soll zudem eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen.

7 Forst

7.1 Begründung Nebenbestimmungen

Die forstrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf Forderungen des Staatsbetriebs Sachsenforst. Sie sollen sicherstellen, dass die forstlichen Belange insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme umfassend berücksichtigt und ausgeglichen wird. Gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG.

7.2 Genehmigung Waldumwandlung

Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Diese Genehmigungspflicht besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWald sowohl für die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart, als auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 SächsWaldG für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung an der gleichen Stelle (befristete Umwandlung). Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst. Folglich hat vorliegend die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlungen genehmigungsfähig sind.

Die vorhabenbedingte Waldumwandlung (dauerhaft 155 m², befristet 750 m²) war vorliegend nicht zu prüfen, da es sich hierbei um Staatswald handelt und eine Umwandlung dessen gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsWaldG genehmigungsfrei ist. Die ordnungsgemäße Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises erfolgte im Zuge des Anhörungsverfahrens, § 45 Abs. 6 Satz 1, 2 Halbsatz SächsWaldG.

7.3 Genehmigung Aufforstung

Eine Genehmigung der Aufforstungsmaßnahme A 2 bedarf es nicht, da diese bereits erteilt und die Aufforstung durchgeführt wurde.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

8.1 Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Die bestehende Oberflächenentwässerung des Brückenbauwerkes wird leicht geändert. Das hierzu erforderliche Einvernehmen wurde durch die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis (Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft) mit Schreiben vom 13. Mai 2020 erteilt.

8.2 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung

dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

8.2.1 Oberflächenwasserkörper „Steinbach“

Der Rothenbach selbst stellt keinen OWK nach WRRL dar. Er mündet nach etwa 1.130 m in den Steinbach, welcher als OWK geführt wird. Da vorhabenbedingte Auswirkungen auf den OWK „Steinbach“ nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, erfolgt diesbezüglich nachfolgend eine nähere Betrachtung.

Für den OWK „Steinbach“ ist als Bewirtschaftungsziel ein guter ökologischer Zustand respektive guter chemischer Zustand anvisiert. Gegenwärtig ist der ökologische Zustand als mäßig (Klasse 3) und der chemische Zustand als nicht gut eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt besteht die Gefahr der Freisetzung von Sedimenten/Trübungsfahnen sowie von Schadstoffen durch die Arbeiten im und am Gewässer. Daneben kann es zu temporären Veränderungen der Gewässermorphologie durch die Inanspruchnahme eines Teils der Gewässersohle vom Rothenbach kommen. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponente Morphologie (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die direkten Einleitmengen der Straßenentwässerung bleiben im Vergleich zum Bestand konstant, so dass diesbezüglich keine Auswirkungen auf den OWK zu erwarten sind.

Anlagenbedingt kann es zu Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur/-morphologie durch das neue Brückenbauwerk sowie durch die ober- und unterstrom vorgesehene Sicherung des Baches mit einem Kolkriegel aus Wasserbausteinen kommen. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Da die stoffliche Belastung des Fließgewässers durch Schadstoffeinträge der Bestandssituation entspricht (keine Erhöhung der Verkehrsstärke) können diesbezügliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Durch die Veränderung der Straßen- und Bauwerksentwässerung kann es jedoch zur Veränderung des Abflussverhaltens kommen. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Biologische Qualitätskomponente

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen QK wie folgt dar:

- Gewässerflora: Phytoplankton
 (nicht relevant)
 Makrophyten/Phytobenthos
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig),
- Gewässerfauna: Benthische wirbellose Fauna
 (ökologische Zustandsklasse 2 – gut),
 Fischfauna
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig).

Nach Anhang V WRRL/Anlage 3 der OGewV werden zur Einstufung des ökologischen Zustands/des Potentials der biologischen QK unterstützend hydromorphologische QK berücksichtigt. Für Fließgewässer sind gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV die QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie relevant. Im Ergebnis wurde der ggf. vom Vorhaben betroffene Gewässerabschnitt hinsichtlich der Hydromorphologie als vollständig verändert eingestuft.

Darüber hinaus werden zur Einstufung des ökologischen Zustands unterstützend die QK flussgebietsspezifische Schadstoffe und die physikalisch-chemischen QK berücksichtigt. In Anlage 6 OGewV werden für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe Umweltqualitätsnormen (UQN) benannt. Wird eine UQN oder werden mehrere UQN überschritten, dann kann der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines OWK höchstens als „mäßig“ eingestuft werden (§ 5 Abs. 5 OGewV). Gemessen daran wurde eine Überschreitung bei den ubiquitären Stoffen für Quecksilber und seine Verbindungen sowie polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt.

Chemischer Zustand

Zur Einstufung des chemischen Zustandes werden Fließgewässer nach flussgebietspezifischen Schadstoffen (synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen) gemäß Anlage 8 der OGewV beurteilt. Ein guter chemischer Zustand ist gegeben, wenn alle UQN der in Anlage 8 OGewV aufgeführten Stoffe sowie des Nitrats eingehalten werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn, wie eben festgestellt, liegen Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie PAK vor.

Bewertung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten

Im Rahmen der Auswirkungen des Vorhabens ist eine Verschlechterung jedenfalls dann gegeben, wenn sich die biologischen QK eines Wasserkörpers im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verschlechtern. Gemessen daran verursacht das Vorhaben keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne der o. g. Verschlechterung führen können. Die zu erwartenden Auswirkungen sind überwiegend baubedingt und somit nur temporär und reversibel. Mögliche Beeinträchtigungen können u. a. durch die Maßnahmen 2 V, 6 V_{FFH}, 7 V_{FFH} und 9 V so minimiert werden, dass es schon im Rothenbach zu keiner messbaren Veränderung hinsichtlich der Gewässerlebewesen und der Gewässermorphologie kommt. Auswirkungen auf den über 1 km Fließstrecke unterstrom liegenden prüfgegenständlichen OWK Steinbach können demzufolge sicher ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt auch hinsichtlich möglicher anlagebedingter Wirkungen. Aufgrund der rauen Gestaltung der Gewässersohle kann eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit ausgeschlossen werden. Zudem wird sich zwischen den Wasserbausteinen natürliches Sohlsubstrat ablagern. Somit ist die ökologische Durchgängigkeit des Rothenbaches auch nach dem Ersatzneubau des Brückenbauwerkes gewährleistet. Auswirkungen auf den unterhalb gelegenen prüfgegenständlichen OWK Steinbach können sicher ausgeschlossen werden.

Die äußerst geringfügigen Änderungen der Entwässerungsverhältnisse (unwesentliche Erhöhung der Einleitmenge aufgrund der neu versiegelten Flächen von ca. 205 m²) bei unveränderter Verkehrsbelastung besitzen kein Potenzial zur nachteiligen Veränderung der biologischen Qualitätskomponenten im Rothenbach. Betriebsbedingte Auswirkungen auf den unterhalb gelegenen OWK Steinbach können damit sicher ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Bezüglich des chemischen Zustandes sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Wassertrübungen durch mineralische Trübstoffe sowie Gewässerverunreinigungen durch Schadstoffe von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle und dergleichen) sowie von schädlichen Baustoffen bei Wasserbauarbeiten, sind durch entsprechende Sorgfalt vermeidbar. Zur Gewährleistung dessen wurden neben der planerisch festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahme 7 V_{FFH} zusätzlich die Nebenbestimmungen unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommen.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Steinbach“ als Bewirtschaftungsziel bis 2027 ein gu-

ter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Für die Zielerreichung sind gemäß des aktuellen Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sowie des chemischen Zustandes geplanten Maßnahmen werden aufgrund der vernachlässigbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Gewässer nicht behindert.

8.2.2 Grundwasserkörper „Obere Zschopau“

Der GWK „Obere Zschopau“ befindet sich in einem schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand.

Auswirkungen

Im Zuge des Vorhabens kommt es zur Neuversiegelung von 205 m² Fläche, die nicht mehr für die Versickerung und nachfolgenden Grundwasserneubildung zur Verfügung steht. Des Weiteren sind Auswirkungen durch Schadstoffeinträge während der Bautätigkeit nicht gänzlich ausgeschlossen.

Bewertung der Auswirkungen

Vorhabenbedingt ergibt sich keine Verschlechterung des chemischen Zustands. Dies wird durch Vermeidungsmaßnahme 7 V_{FFH} und die zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 8) sichergestellt. Hinsichtlich der möglichen Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate ist festzustellen, dass diese aufgrund der nur äußerst geringen Neuversiegelungsfläche (205 m²) nicht das Potential besitzt, den mengenmäßigen Zustand des GWK zu beeinflussen. Da zudem auch die Belastung durch die Einleitung von Straßenoberflächenwasser nicht über das vorhandene Maß hinausgeht, kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes des GWK ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Für den derzeit als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustand wird das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustandes nach Fristverlängerung bis zum Jahr 2027 angestrebt. Das Bewirtschaftungsziel eines guten mengenmäßigen Zustandes ist bereits erreicht. Gemäß dem aktuellen Maßnahmenprogramm sind im Hinblick auf den chemischen Zustand eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht behindert.

Umfassende Ausführungen hinsichtlich der Anforderungen an die WRRL finden sich in Unterlage 19.2 der Planunterlage.

8.2 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung A III 8.1 soll sicherstellen, dass das Vorhaben wie planfestgestellt umgesetzt wird, insbesondere mögliche Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen A III 8.2 und 8.6 sollen den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 32 und 38 Abs. 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG gewährleisten. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensgemeinschaft kommt. Durch die Nebenbestimmung A III 8.3 wird sichergestellt, dass jede ver-

meidbare Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baumaßnahme unterbleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte verhindert werden. Damit wird die Beachtung der Grundsätze der §§ 5, 6 WHG gewährleistet. Die Nebenbestimmung A III 8.4 dient der Information der zuständigen Wasserbehörde sowie der gleichzeitig in ihrem Aufgabenbereich berührten Abfall- und Bodenschutzbehörde und sollen es diesen ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einzuleiten. Sie hat ihre Grundlage in § 106 Abs. 2 SächsWG. Die Nebenbestimmung A III 8.5 setzt die gesetzlichen Forderungen zum Gewässerschutz gemäß §§ 92, 106 Abs. 2 SächsWG um.

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahmen und zur Beantragung der Abnahme gegenüber der Bauüberwachungsbehörde in der Nebenbestimmung 8.7 beruht auf § 106 SächsWG.

Die Nebenbestimmung A III 8.8 soll sicherstellen, dass es im Zuge der Vorhabenumsetzung zu keiner Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit des Rothenbachs kommt. Dies wurde seitens der unteren Wasserbehörde gefordert.

9 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

10 Versorgungsleitungen

Ausweislich der eingeholten Stellungnahmen bestehen keine grundlegenden Konflikte mit Anlagen der Ver- und Entsorgung oder mit Kabeln. Die zuständigen Träger der vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und ihre Belange gewahrt.

Die Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen sowie Kabeln unter A III 10 dieses Beschlusses setzen die von den Leitungsträgern und Versorgern abgegebenen Hinweise und Forderungen um und sollen sicherstellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

Die Nebenbestimmung A III 11.2 beruht auf § 5 SächsHohlrVO und einer Forderung des Sächsischen Oberbergamtes.

12 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

VI Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtlern (1) und anerkannten Naturschutzverbänden (2) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen

1.1 Landkreis Erzgebirgskreis

Schreiben vom 2. Oktober 2019 und 12. Mai 2020

Untere Wasserbehörde, Wasserbau

Das geplante Durchlassbauwerk stelle grundsätzlich ein Kreuzungsbauwerk und auch eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Sinne des § 36 WHG dar. Die materiell rechtlichen Anforderungen, insbesondere des WHG sowie des SächsWG, seien somit entsprechend zu beachten bzw. einzuhalten. Insbesondere die Trassierung des Kreuzungsbauwerkes berücksichtige die Forderungen der DIN 19661-1 Punkt 9.4.1 nicht. Das Gewässer werde hier zugunsten einer der Straßenführung rechtwinklig kreuzenden Durchleitungsbauwerk verschwenkt. Dies solle hinsichtlich einer möglichst minimalen Verschwenkung des Gewässers geprüft und entsprechend geändert werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Vorliegend erfolgt nur eine geringe Verschwenkung des Bauwerkes. Sie beträgt in Fließrichtung rechtsufrig auf Höhe des Eingangs des alten Bauwerkes ca. 1 m und am Ausgang ca. 1,75 m, linksufrig am Eingang des alten Bauwerkes ca. 0,5 m und am Ausgang ca. 1,25 m. Eine Verschwenkung des Gewässers erfolgt damit nicht. Vielmehr führt die minimale Drehung des Bauwerkes dazu, dass am Auslauf der rechtsufrige Prallhang strömungstechnisch günstiger gestaltet wird, da sich der Kreuzungswinkel im Verhältnis zum Gewässer leicht verbessert (vorher 100 Gon - rechtwinklige Kreuzung, nachher 92 Gon).

Weiterhin lägen den Unterlagen keine belastbaren hydraulischen Untersuchungen zu Grunde. Die beiliegenden Berechnungen seien nicht geeignet die hydraulischen Verhältnisse vor Ort abzubilden (Wasserspiegellage, Energieumwandlung und Sohl- bzw. Uferbeanspruchungen). Hier seien insbesondere für die Bemessung des Querschnittes und der Sohlgestaltung des Bauwerkes hydronumerische Berechnungen durchzuführen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

In der Unterlage 18 der Planunterlage ist nachvollziehbar dargestellt, dass das neue Brückenbauwerk ein 100-jähriges Hochwasser schadlos abführen kann. Aufgrund der Lage des Vorhabens weit außerhalb bebauter Gebiete sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde darüber hinaus keine weiteren Nachweise erforderlich.

Die Sohlausbildung im unterwasserseitigen Bereich des Bauwerkes entspreche nicht den Anforderungen gemäß § 34 WHG i. V. m. § 21 SächsWG sowie § 26 SächsWG.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass die genannten gesetzlichen Regelungen vorliegend nicht anwendbar seien. So regle § 34 WHG die Durchgängigkeit von Stauanlagen. Der Anwendungsbereich sei damit, da es sich um die Errichtung eines Brückenbauwerkes und nicht um eine Stauanlage handele, nicht eröffnet. Gleiches gelte für § 21 SächsWG, welcher die Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Wasserkraftnutzung von Wasserkraftanlagen regelt.

Die untere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 12. Mai 2020 hierauf mitgeteilt, dass § 34 WHG sehr wohl anzuwenden sei. Gemäß § 21 Abs. 4 SächsWG gelte § 34 WHG auch für sonstige Anlagen, die Einfluss auf die Durchgängigkeit des Gewässers haben würden. Es sei unstrittig, dass gerade Sohlausbildungen und Sohlsicherungen im Bereich von Brücken- und Durchlassbauwerken oftmals die Gewässerdurchgängigkeit behindern oder gar unterbrechen würden. Eine entsprechende Planung, Bemessung und Ausbildung sei daher aus wasserbaufachlicher Sicht zwingend erforderlich.

derlich. Das Vorhandensein eines Kolkchutzriegels gewährleiste noch lange keine Durchgängigkeit des Gewässers. Dieser diene vielmehr der Unterbindung der rück-schreitenden Sohlerosion und damit der Abwendung einer möglichen Gefährdung des Bauwerkes.

Der Einwand hat sich erledigt.

Inwieweit eine Brücke eine sonstige Anlage im Sinne von § 21 SächsWG darstellt und damit die Regelungen des § 34 WHG greifen, ist vorliegend nicht entscheidungserheblich.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, das Bachgefälle vor und nach dem Brückenbauwerk auf einer längeren Ausbaustrecke an das natürlich vorhandene Bachgefälle anzupassen und die technischen Parameter wie Länge der Gefällestrecke, Ausbildung Bachquerschnitt, Sohlausbildung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und ihr die geänderte Planung vor Ausführungsbeginn zur Bestätigung vorzulegen.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 8.8 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellt, dass die Gestaltung der Gewässersohle im Bereich des neu zu errichtenden Brückenbauwerkes ökologisch durchgängig erfolgt.

Unklar bleibe auch, wie ein fachgerechter Anschluss der Gewässersohle des Bauwerkes an den Gewässerbestand hergestellt werden solle. Insbesondere die Fragen der ökologischen Durchgängigkeit seien hier eingehend zu beleuchten und darzustellen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat hierzu in seiner Erwiderung klargestellt, dass der Anschluss der Gewässersohle unterstrom mittels eines Kolkriegels aus Naturstein (Blocksatz mindestens LMB 60/300) erfolgt und die Böschungen naturnah mit einer Steinschüttung (Wasserbausteine LMB 40/200) gesichert werden. Auch erfolgt die Verlegung ausschließlich in natürlichem Mineralstoffgemisch.

Zur Sicherstellung, dass die ökologische Durchgängigkeit bestehen bleibt, wurde unter A III 8.8 eine entsprechende Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Untere Wasserbehörde, Siedlungswasserwirtschaft

Aus Sicht des Trinkwasserschutzes würden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen. Das geplante Vorhaben berühre kein Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet.

Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das Vorhaben würden keine Einwände bestehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG seien nicht zu erwarten.

Als Stand der Technik hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch von Bauarbeiten verursachte Geräusche sei die AVV Baulärm heranzuziehen. Die darin festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte seien bei den Bauarbeiten einzuhalten.

Lärmintensive Tätigkeiten seien generell auf die Tageszeit (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Die bei der Baumaßnahme einzusetzenden Maschinen und Geräte müssten den Anforderungen des § 3 der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung - 32. BImSchV genügen. Die Betriebszeiten dieser Aggregate seien entsprechend § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV zu gestalten.

Die Hinweise des „Merkblattes zum Schutz gegen Baulärm“ seien bei der Bauausführung entsprechend zu beachten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die gegebenen Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 5 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Forderungen der unteren Immissionsschutzbehörde beachtet und umgesetzt werden.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Zu dem geplanten Bauvorhaben würden seitens des Fachbereiches Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz keine Bedenken bzw. Einwände bestehen.

Im geplanten Baubereich seien (Bezug: Lageplan - Unterlage Nr. 5 zum Feststellungsentscheid) derzeit keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) registriert.

Hinsichtlich bodenschutzrechtlicher/-fachlicher und abfallschutzrechtlicher/-fachlicher Belange seien Hinweise und Anforderungen zu beachten bzw. umzusetzen, die nachfolgend in der Stellungnahme aufgeführt würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die von der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde gegebenen Hinweise und Forderungen wurden sinngemäß unter A III 2 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen und damit vollumfänglich erfüllt.

Untere Forstbehörde

Durch das geplante Vorhaben werde anlage- und baubedingt Wald im Sinne von § 2 SächsWaldG in Anspruch genommen.

Bei den betroffenen Waldflächen handele es sich um Staatswald (§ 3 Abs. 3 SächsWaldG), der sich im Eigentum des Freistaates Sachsen bzw. des Bundes befinde. Aufgrund der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der unteren und der oberen Forstbehörde obliege bei der Inanspruchnahme von Staatswald dem Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde die Prüfung der Zulässigkeit der Waldumwandlung (§ 37 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 6 Satz 1 SächsWaldG).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst wurde am Verfahren beteiligt.

Untere Naturschutzbehörde

Das geplante Vorhaben liege vollständig im SPA-Gebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“ und in der Schutzzone II des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“. Direkt an das Baufeld würden das Naturschutzgebiet „Steinbach“ und das FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“ anschließen. Des Weiteren werde das gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „naturnaher sommerkalter Bach“ bauzeitlich beeinträchtigt. Weiterhin sei im unmittelbaren Umfeld ein Vorkommen der Grünlichen Waldhyazinthe kartiert. Diese sei eine besonders geschützte Pflanzenart gemäß § 13a BNatSchG.

Das geplante Vorhaben befinde sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Jöhstadt, so dass ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächNatSchG vorliege.

Dieser Eingriff bestehe durch die bau- und anlagebedingten Eingriffe in bestehende Vegetations- und Habitatstrukturen im Vorhabenbereich.

Verursacher von Eingriffen seien nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen und, sofern unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen würden, diese dem § 15 Abs. 2 BNatSchG folgend durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entweder auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Für die Neuversiegelung von Flächen seien vorzugsweise andere Grundflächen durch Abriss nicht mehr benötigter Immobilien dauerhaft zu entsiegeln.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG seien durch den Eingriffsverursacher zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffes in einem nach Art und Umfang des Eingriffes angemessenen Umfang für die Beurteilung des Eingriffes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffes sowie über die vorgesehenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

Es sei eine Planungsunterlage vorgelegt worden, in der landschaftspflegerische Maßnahmen beinhaltet seien. Es seien Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen aufgeführt, die zu einer Verringerung der Eingriffsintensität führen würden.

Weiterhin würden Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgenommen.

Die notwendige Genehmigung zur Erstaufforstung (Ausgleichsmaßnahme A2) sei mit Bescheid vom 19. Mai 2014 bzw. 19. August 2016 (Verlängerung Genehmigungsbescheid) erteilt worden. Laut vorliegender Planungsunterlage sei die Ausgleichsmaßnahme (Erstaufforstung des Grünlandes) im Herbst 2017 durchgeführt und damit erbracht worden.

Weiterhin seien in der Planungsunterlage Maßnahmen zum Artenschutz aufgeführt, darunter fallen M2, M4, M5, M10 und M11. Mit den aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz, könne der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen, sowie die Kompensationsmaßnahmen würden zu einer Verringerung bzw. Ausgleich/Kompensation des Eingriffes führen. Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens sei gegeben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das geplante Vorhaben befinde sich vollständig im SPA-Gebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“. Durch das Vorhaben komme es zu einer dauerhaften Beanspruchung von 200 m² Flächen entlang der Staatsstraße und baubedingt zu 1.045 m² Beanspruchung von Flächen. Auf die im Gebiet vorkommenden Arten könnten sich baubedingt optische Reize, Lärm und Erschütterungen und anlagebedingt der Entzug von Flächen auswirken. Die im Vorhabenbereich befindlichen Vegetationsstrukturen würden keine essentiellen Lebensräume oder Lebensstätten für Vogelarten darstellen. Weiterhin sei der in Anspruch genommene Flächenanteil in Bezug auf die Gesamtgröße des SPA-Gebietes mit 4.752 ha verschwindend gering. Des Weiteren sei anzumerken, dass es sich um einen Ersatzneubau handele und damit bereits im Vorfeld eine Belastung, der sich im Bereich der Staatsstraße befindlichen Flächen durch Lärm und optische Reize, vorliegen würde. Daher sei von keinen negativen Beeinträchtigungen der vorhandenen Arten auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes könne ausgeschlossen werden und die FFH-Verträglichkeit sei gegeben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“ schließe nördlich des Vorhabenbereiches an. In diesem Bereich seien keine LRT- oder Habitatflächen kartiert. Eine Betroffenheit dieser könne daher ausgeschlossen werden. Anlagebedingt gingen durch den Ausbau des Brückenbauwerkes ca. 100 m² Schlagflur verloren. Die nördliche Teilfläche des FFH-Gebietes weise eine Größe von 239,5 ha auf. Damit würden 0,0005% Fläche der Gesamtfläche des FFH-Gebietes beeinträchtigt, der Schwellwert zur Bestimmung der Erheblichkeit werde nicht überschritten. Durch das geplante Vorhaben würden keine LRT- oder Habitatflächen beeinträchtigt, es komme zu keiner Störung von Arten des Anhang 2 der FFH-Richtlinie und die Erheblichkeitsgrenze werde nicht überschritten, folglich komme es zu keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und die FFH-Verträglichkeit sei gegeben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben liege vollständig in der Schutzzone II des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 bedürften die Anlage oder Veränderung von öffentlichen Straßen, oder von anderen Verkehrswegen in der Schutzzone I und II der schriftlichen Erlaubnis, da diese Handlung einen Einfluss auf den Gebietscharakter und die Verwirklichung des Schutzzweckes haben könnte. Gemäß § 9 Abs. 3 sei die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparkes oder dem Pflege- und Entwicklungskonzept zuwiderlaufen würde oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder ausgeglichen werden könnten. Das geplante Vorhaben wirke sich nicht nachhaltig auf den Gebietscharakter aus, da es sich um einen Ersatzneubau mit geringfügigen Änderungen handele. Weiterhin werde dem besonderen Schutzzweck nicht zuwidergelaufen, da nur geringfügig in bestehende Vegetationsbestände eingegriffen und durch Maßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft verringert bzw. ausgeglichen werde. Das Einvernehmen zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 9 der Naturparkverordnung zum geplanten Brückenersatzneubau werde erteilt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das NSG „Steinbach“ schließe nördlich des Vorhabenbereiches an. Durch das geplante Vorhaben würden baubedingt 585 m² Schlagflur innerhalb des NSG in Anspruch genommen. Diese Flächen würden nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren Ursprungszustand wiederhergestellt. Daher sei hier ein zuwiderlaufen in Bezug auf den

Schutzzweck nicht zu erwarten. Anlagebedingt würden ca. 100 m² Schlagflur innerhalb des Schutzgebietes dauerhaft beansprucht, weiterhin würde eine Veränderung des Brückenbauwerkes und seiner Nebenanlagen im Schutzgebiet stattfinden. Damit trete der Verbotsparagraph 4 der Schutzgebietsverordnung ein, nachdem es nach Absatz 2 Nr. 2 insbesondere verboten sei Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern. Gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung könne auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könne eine Befreiung von Geboten und Verboten einer Rechtsverordnung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig sei. Das geplante Vorhaben befinde sich am Rand des Schutzgebietes und die dauerhafte Beeinträchtigung von ca. 100 m² Fläche sei relativ klein. Es würden keine wertvollen Biotop- oder Vegetationsbestände beeinträchtigt. Dem besonderen Schutzzweck des Naturschutzgebietes werde nicht zuwidergelaufen. Weiterhin stehe der Ausbau bzw. die Sanierung von Straßen und Brückenbauwerken im überwiegend öffentlichen Interesse. Das Einvernehmen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 7 der Schutzgebietsverordnung werde erteilt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Landwirtschaftsbehörde

Aus Sicht der Agrarstruktur bestünden zum geplanten Vorhaben keine Einwände. Belange der Agrarstruktur würden bei der Durchführung des Vorhabens nicht berührt.

Untere Baubehörde, Bauordnungsrecht

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO würden die geplanten Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben (wie Entwässerungsanlagen, Böschungen, Brücken, Durchlässe, Stützmauern etc.), ausgenommen Gebäude, nicht den Vorschriften der Teile 1 - 5 und 7 dieses Gesetzes und damit des Bauordnungsrechtes unterliegen. Die Änderung/Errichtung von Gebäuden sei nicht Gegenstand der Planung. Bauordnungsrechtlich bestünden somit keine Einwände zur geplanten Baumaßnahme.

Untere Baubehörde, Bauleitplanung

Im unmittelbaren Bereich des geplanten Ersatzneubaus über den Rothenbach würden sich keine Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch befinden. Aus bauleitplanerischer Sicht bestünden somit keine Bedenken zum o. g. Vorhaben.

Untere Denkmalschutzbehörde

Zum o. g. Vorhaben bestünden aus denkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Das geplante Vorhaben liege in einem archäologischen Relevanzbereich mit der vom Landesamt für Archäologie Sachsen registrierten Nummer: D-11330-04 (mittelalterliche Altstraße).

Im Zuge von Erdarbeiten ergebe sich für das geplante Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A VI die notwendige denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Flurneuordnungsbehörde

Zum Vorhaben bestünden keine Einwände.

Untere Verkehrsbehörde, Straßenverkehr

Es bestünden keine Einwände. Das Referat Straßenverkehr sei bisher bereits an den Planungen mit Vorortterminen beteiligt gewesen. Es werde darauf hingewiesen, dass die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen rechtzeitig bei der unteren Verkehrsbehörde zu beantragen seien.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen rechtzeitig bei der unteren Verkehrsbehörde zu beantragen bzw. wird eine Vorinformation erfolgen, wenn die Baumaßnahme in das Bauprogramm aufgenommen wird.

Untere Verkehrsbehörde, Straßenverwaltung/Kreisstraßen

Gegen das geplante Vorhaben gebe es seitens des Referates Straßen keine Einwände. Es sei keine Kreisstraße betroffen.

Aus den Planungsunterlagen sei ersichtlich, dass eine weiterführende Planung in Arbeit sei (auf dem Lageplan „01_Lageplan_Unterlage_5_Blatt-Nr.I“ mit „Anschluss siehe Planung IB Schulze & Rank“ bezeichnet). Diese Planung sei dem Referat nicht bekannt.

Diesbezüglich wird klargestellt, dass es sich bei der Planung um die Maßnahme „S 218 - Fahrbahnerneuerung Reitzenhain - Arnsfeld“ des LASuV handelt, die nach Auskunft des Vorhabenträgers mit der vorliegenden Planung abgestimmt ist.

In diesem Zusammenhang werde auf die Stellungnahme des LRA vom 15. Februar 2019 (AZ: 614.562- 18(381)-333(Sc)) zum Vorhaben „S 218 Ersatzneubau Stützwall im OT Arnsfeld“ an das LASuV verwiesen. Auszug: *In der Wahrnehmung der Interessen des mit der Straßenunterhaltung beauftragten Landkreises und aus Sicht der Unteren Verkehrsbehörde stelle sich die Frage nach der fachlichen, wirtschaftlichen und verkehrsrechtlichen Nachhaltigkeit dieser Vorgehensweise. Der Zustand auf der gesamten Fahrbahnbreite stelle sich einheitlich dar. Er zeichne sich durch Flickstellen, Tragfähigkeitsschäden und Ausmagerungen aus. In der Ausbau- und Erhaltungsstrategie des Freistaates Sachsen gehöre der Streckenabschnitt in die Netzklasse 3 und werde aufgrund des Bauzustandes mit der Dringlichkeit 1 bewertet. Im Zusammenhang mit dem Neubau ... und des grundhaften Ausbaus auf der gesamten Breite würde ein homogener Straßenaufbau ohne Naht und damit ohne zusätzliche Angriffspunkte in diesem Abschnitt entstehen. Der Mehraufwand hierfür gegenüber der Entwurfsvariante sei zeitlich wie kostenseitig imaginär. Unter den Bedingungen der aktuellen Rahmenbedingungen der ASR 5.2 sei der Eingriff in den Verkehr bei jeder Maßnahme zu optimieren. Wir würden auch aus diesem Grund den grundhaften Ausbau auf der gesamten Breite ...bzw. Länge der S 218 empfehlen“.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat ergänzend hierzu mitgeteilt, dass der Ausbau der S 218 auf einer Länge von 100 im Rahmen des Ersatzneubaus des Bw 2 angepasst an die geplante Fahrbahnerneuerung Reitzenhain – Arnsfeld erfolgt. So erfolgt unmittelbar am Brückenbauwerk und zur Verbreiterung der Fahrbahn ein grundhafter Ausbau. In den restlichen Bereichen wird die Deck- und Binderschicht erneuert.

Straßenmeisterei Zöblitz

Von der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz bis zur B 174 und weiter in Richtung Tschechien nehme der Schwerlastverkehr immer mehr zu. Die S 218 werde zunehmend als Ausweichstrecke für den überregionalen Verkehr genutzt. Aus Sicht der Straßenmeisterei sei es aufgrund des stetig steigenden Schwerlastverkehrs nicht ausreichend, den Fahrbahnaufbau in der Belastungsklasse 1 zu bauen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Vorhabensbereich weist derzeit einen DTV von 1414 Kfz/24h auf. Zur Verkehrszählung 2005 waren es noch 2252 Kfz/24h. Dies zeigt einen deutlichen Rückgang. Unter Zugrundelegung der aktuellen Verkehrszahlen von 2015 ergibt sich aus der Berechnung die Belastungsklasse 1 gemäß den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO 12).

Unabhängig davon erscheint ein grundhafter Ausbau auf diesen 100 m nur sinnvoll, wenn in absehbarer Zeit die gesamte S 218 grundhaft ausgebaut würde. Derartige Pläne gibt es nach Auskunft des Vorhabenträgers aber nicht.

Es bestünden keine Einwände in Hinsicht auf die betriebliche Unterhaltung der geplanten Baumaßnahme.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Folgende Hinweise würden sich nach Durchsicht der für das Gesundheitsamt relevanten Punkte ergeben:

- Prinzipiell seien bei allen Planungen negative Beeinträchtigungen für bestehende Trinkwasserschutzgebiete (auch für mögliche Einzel- und Eigenbrunnen) auszuschließen. Laut Unterlagen seien in der näheren Umgebung keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen.
- Maßnahmen zum Gewässerschutz (baubedingte Auswirkungen) seien einzuhalten und sicherzustellen.
- Grundsätzlich seien Belästigungen durch Lärm, Stäube und Gerüche, die während Bauphasen o. ä. auftreten, insofern sie sich auf Anwohner (Wohngebäude, Freizeitgebäude und -gelände) oder Funktionsbereiche (öffentliche Einrichtungen, Betriebe) störend auswirken könnten, so gering wie möglich zu halten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert die gegebenen Hinweise zu beachten. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die insbesondere den Gewässerschutz (A III 8) und den Immissionsschutz (A III 5) sicherstellen sollen.

Untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

Während der gesamten Baumaßnahme müsse die Erreichbarkeit der Anlieger mit Rettungsmitteln jederzeit gewährleistet sein. Die Durchfahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sei ebenfalls jederzeit abzusichern (3 m Fahrbahnbreite, 15 t Achslast).

Mögliche Einschränkungen der Benutzbarkeit der Straße während der Baumaßnahme sei rechtzeitig mit dem o. g. Referat abzustimmen; das Ergebnis sei den Leitstellen zur Planung schriftlich vorzulegen.

Die Löschwasserversorgung und deren Einrichtungen seien frei und funktionstüchtig zu halten. Die örtliche Feuerwehr sei rechtzeitig zu informieren.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat dies, soweit möglich, in seiner Gegenstellungnahme zugesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass, da die geplante Baumaßnahme nur unter Vollsperrung durchgeführt werden kann, auch Feuerwehr und Rettungsdienste die ausgeschilderte Umleitung benutzen müssen. Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass dieser Umstand rechtzeitig mit dem Referat Brandschutz abgestimmt wird.

Unabhängig davon wurde seitens der Planfeststellungsbehörde unter A III 3.8 eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Zuständigkeit für die Belange des bodengebundenen Rettungsdienstes im Erzgebirgskreis liege beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge. Dieser sei ggf. zu kontaktieren.

Der Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge wurde am Verfahren beteiligt.

Sonstige Hinweise:

Kampfmittel

Für eine Gefahreinschätzung, ob im Baubereich eine Kampfmittelbelastung vorliege, sei das Landratsamt nicht zuständig. Anfragen zu eventuell vorhandenen Kampfmittelbelastungen seien gemäß §§ 68 Abs. 2 und 60 Abs. 2 SächsPolG bei den zuständigen Städten und Gemeinden (Ortspolizeibehörden) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so sei sofort die nächste Polizeibehörde bzw. Polizeidienststelle zu informieren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zur Gewährleistung, dass im Falle des Fundes von Kampfmittel eine Mitteilung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgt, wurde die Nebenbestimmung A III 11.1 in diesen Beschluss aufgenommen.

Abfallentsorgung

Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis sei der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen werde diese ungültig.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.2 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Schreiben vom 7. Oktober 2019 und 4. November 2019

Das LfULG weise darauf hin, dass nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Allerdings werde im Rahmen der weiteren Planbearbeitung zur Bebauung empfohlen, die Hinweise zum Strahlenschutz zu berücksichtigen.

Aus geologischer Sicht bestünden keine Bedenken. Es werde empfohlen, die geologischen Hinweise in die weitere Planbearbeitung einzubeziehen.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge sowie die Belange des Fischartenschutzes/Fisch- und Teichwirtschaft seien nicht berührt.

Natürliche Radioaktivität

Das zu überplanende Gebiet liege nicht in einer radioaktiven Verdachtsfläche. Es lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor.

Es werde aber darauf hingewiesen, dass das zugrundeliegende Kataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebe, da sich die durchgeführten Erkundungen primär auf die Bewertung bergbaulicher Hinterlassenschaften/Objekte konzentrieren würde.

Hinweise

In den Planunterlagen werde unter Punkt „4.11 Baugrund/Erdarbeiten“ erwähnt, dass die abfalltechnischen Untersuchungen nach LAGA ergeben hätten, dass aufgrund erhöhter Arsenkonzentrationen die Tragschicht des Fahrbahnaufbaus den Einstufungswert $Z > 2$ erhalte. Das Baugrundgutachten liege nicht zur Einsicht vor.

Klarstellend hat das LfULG hierzu mit Stellungnahme vom 4. November 2019 ausgeführt, dass das Baugrundgutachten doch vorlag.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

In anthropogenen Auffüllungen/Schichten könnten erhöhte Arsenkonzentrationen ein Hinweis auf verbautes radioaktives Haldenmaterial oder Aufbereitungsrückstände früherer bergbaulicher Tätigkeit sein. Es werde deshalb empfohlen vor Baubeginn von einem auf diesem Gebiet erfahrenen Ingenieurbüro radiologische Untersuchungen durchführen zu lassen.

Abhängig vom Ergebnis sei ggf. eine Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung zu beantragen wenn die gesetzlichen Überwachungsgrenzen überschritten würden (§ 62 Strahlenschutzgesetz, § 29 Strahlenschutzverordnung)

Der Hinweise werden berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang zugesagt, dass baubegleitend weitere radiologische Untersuchungen im Zuge der Baumaßnahme durchgeführt werden. Auch wird bei Überschreiten der gesetzlichen Überwachungsgrenzen für den jeweilig vorgesehenen Verwertung- oder Beseitigungsweg die Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung beantragt.

Geologie

Es seien die geologisch-geotechnischen Belange im Erläuterungsbericht und den Planzeichnungen geprüft worden. Es sei keine Prüfung von wassertechnischen oder abfalltechnischen Untersuchungen erfolgt.

Geotechnische Berichte

Die geotechnischen Berichte der IGG GmbH würden in das geologische Archiv und die geologischen Fachdaten in die landesweite Datenbank übernommen. Aus fachlicher Sicht würden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen dieser Gutachten als begründet und plausibel eingeschätzt. Die Geotechnischen Berichte würden die Anforderungen einer Planungsgrundlage für geotechnische Belange nach DIN 4020 erfüllen.

Homogenbereiche

Es werde vorsorglich auf die Neuerung der VOB-C 2015/ATV DIN 18300 hingewiesen. Falls diese Vertragsbestandteil werden würden, seien im geotechnischen Bericht „Baugrund-Homogenbereiche“ für einsetzbare Erdbaugeräte entsprechend bautechnischer Eigenschaften von Boden, Fels und Ersatzbaustoffen festzulegen. Es werde empfohlen, diesen Sachverhalt abschließend zu prüfen und ggf. durch Geotechnische Sachverständige ergänzen zu lassen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, das Baugrundgutachten auf Homogenbereiche umzustellen.

Geotechnische Bauüberwachung

Es werde empfohlen eine geotechnische Bauüberwachung für die Maßnahme mit folgenden Schwerpunkten vorzusehen:

- das Abnehmen und Freigeben aller Gründungssohlen,
- die Erdbau- und Kontrollprüfungen (Nachweis der Verdichtung) im Dammverarbeitungs-, im Bauwerks-Hinterfüllbereich und auf den Straßenkonstruktionsschichten und
- die Eingangskontrolle der gemäß Standsicherheitsnachweis zu verwendenden Dammregulierungsböden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zu Sicherstellung der geotechnischen Bauüberwachung hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.9).

1.3 Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 2. Oktober 2019

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 31. Juli 2008 einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung sowie der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen das Vorhaben „S 218 - Ersatzneubau Bw 2 über den Rothenbach bei Steinbach einschließlich Straßenbau“ bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Betroffenheit ausgewählter regionalplanerischer Festlegungen würden die nachstehenden Hinweise erfolgen. Der Planungsverband Region Chemnitz bitte im weiteren Planungsverfahren um entsprechende Beachtung.

Der Bereich des zum Ausbau vorgesehenen Teilstückes der S 218 sei im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt worden (vgl. Kap. 3.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015), der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, werde das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz erneut festgelegt (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes). Die raumordnerische Sicherung des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz im Regionalplan erfolge insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- direkt angrenzendes Naturschutzgebiet „Steinbach“,
- direkt angrenzendes FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“,
- direkt angrenzendes SPA „Erzgebirgskamm bei Satzung“,
- Schutzzone 2 des Naturparks Erzgebirge/Vogtland,
- direkt angrenzender FFH-Lebensraumtyp 91EO* (Erlen-, Eschen- und Weichholzlauenwälder),
- nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop des Rothenbaches und FFH-LRT 3260 Rothenbach.

Es sei zu gewährleisten, dass die o. g. Kriterien, die zur Festlegung des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz führten, durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt würden.

Im Bereich der Baustrecke sei in der Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) der überregional bedeutsame Wald-Lebensraum „Waldgebiet Reitzenhain-Steinbach“ festgelegt wor-

den. Es sei zu gewährleisten, dass die Belange des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet würden.

Im Bereich der geplanten, trassenfernen Ausgleichsmaßnahme A2 (Aufforstung von naturnahem Laubmischwald bei Marienberg) sei im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt worden (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes). Die geplante Ausgleichsmaßnahme stehe im Einklang mit dieser raumordnerischen Festlegung.

Das Vorhaben befinde sich im Bereich des Hochwasserentstehungsgebietes „Zschopau - Teilgebiet 1“ (Verordnung der Landesdirektion Sachsen vom 14. September 2018). Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde hierzu werde empfohlen.

Die landesplanerischen Gesichtspunkte wurden bei der Entscheidung mit abgewogen. So wurden die angeführten Kriterien, die zur Festlegung des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz führten und die Belange des Artenschutzes beachtet. Auch erfolgten Abstimmungen mit den fachlich zuständigen Behörden, insbesondere mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.4 Staatsbetrieb Sachsenforst

Schreiben vom 18. Oktober 2019 und vom 23. April 2020

Durch das o. g. geplante Bauvorhaben seien auch Waldflächen im Sinne von § 2 SächsWaldG betroffen. Es handele sich dabei um Teile der Flurstücke 708/5 und 690 der Gemarkung Steinbach. Das Flurstück 690 befinde sich im Eigentum des Freistaates Sachsen und werde durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, bewirtschaftet. Das Flurstück 708/5 befinde sich im Eigentum der Bundesrepublik. Beide Waldflächen seien Staatswald im Sinne von § 3 Abs. 1 SächsWaldG.

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen nehme der Staatsbetrieb Sachsenforst (obere Forstbehörde) für die betroffenen Staatswaldflächen wie folgt Stellung:

A) Waldinanspruchnahme

Die betroffenen Waldflächen seien zutreffend beschrieben und charakterisiert.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung würden für das Vorhabengebiet folgende über das normale Maß hinausgehende besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen erfasst:

- besondere Hochwasserschutzfunktion,
- Lage im Naturpark Erzgebirge/Vogtland (Schutzzone II),
- Lage im SPA-Gebiet Erzgebirgskamm bei Satzung,

für die Waldfläche nördlich der Straße außerdem:

- Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion,
- Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion,
- Lage im FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“,

- Lage im Naturschutzgebiet „Steinbach“.

Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung des Brückenbauwerkes sowie der angrenzenden Böschungen des Straßenkörpers sei als dauerhafte Waldumwandlung zu werten. In den Planungsunterlagen sei die Fläche für die dauerhafte Waldumwandlung mit insgesamt 155 m² angegeben. Dies betreffe mit 114 m² den Staatswald des Bundes sowie mit 41 m² den Staatswald des Freistaates Sachsen.

Die vorübergehende, baubedingte Inanspruchnahme stelle eine befristete Waldumwandlung dar. Betroffen seien davon insgesamt 750 m² Wald, davon 545 m² im Bundes- und 205 m² im Landeseigentum.

B) Fachliche Wertung

Mit der Baumaßnahme und der damit einhergehenden Waldumwandlung seien folgende Auswirkungen verbunden;

1. Für den Bau der Brücke sowie die Angleichung der Straßenböschung in diesem Bereich werde ein Waldrandbereich entlang der bestehenden Straße beseitigt.
2. Waldboden werde abgetragen oder umgeformt und teilweise versiegelt.
3. Im Baubereich gingen die Funktionen des Waldes verloren oder würden zumindest beeinträchtigt.
4. Waldlebensräume und Austauschbeziehungen würden beeinträchtigt oder zerstört.

Entsprechend der geringen Flächengröße sowie der Lage angrenzend zum bestehenden Straßenkörper seien diese Auswirkungen als unerheblich zu bewerten. In der Abwägung der widerstreitenden Belange sei damit kein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes und dem Schutz seiner Funktionen feststellbar.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der zur Realisierung des Straßenbauvorhabens erforderlichen dauerhaften und befristeten Umwandlung von Wald gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG sei integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Der Waldumwandlung könne seitens der oberen Forstbehörde nur zugestimmt werden, wenn die nachfolgend in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Bedingungen in die zu erlassende Entscheidung aufgenommen würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die von der oberen Forstbehörde gegebenen Hinweise und Forderungen wurden sinngemäß unter A III 7 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesichert, dass die Auflagen und Bedingungen beachtet und erfüllt werden. Im Ergebnis wurden damit die Belange des Forstes vollumfänglich berücksichtigt.

1.5 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)

Schreiben vom 10. September 2019

Es werde mitgeteilt, dass vom Ersatzneubau des BW 2 über den Rothenbach keine Gewässer 1. Ordnung, keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine Liegenschaften des Freistaates Sachsen betroffen seien, welche in Verwaltung der LTV stünden.

Aus diesen Gründen würden sich keine Einwände seitens der LTV ergeben.

Während der Bauphase werde empfohlen, das im Anhang zur Stellungnahme befindliche Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen zu beachten. Dies solle bereits Bestandteil der Ausschreibungsunterlage sein.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Hinweise und Forderungen aus dem Merkblatt zum Gewässerschutz zu beachten und es als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

1.6 Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Schreiben vom 3. September 2019

Der Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ führe aus, dass sich das Brückenbauwerk 2 über den Rothenbach südöstlich von Steinbach in der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ befinde. Entsprechend der Naturparkverordnung sei der Ersatzneubau der Brücke über den Rothenbach als Erlaubnisvorbehalt (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO) zu bewerten.

Er widerspreche weder dem Zweck des Naturparkes noch dem Pflege- und Entwicklungskonzept. Die verhältnismäßig geringen Eingriffe in den Naturhaushalt im Umfeld der Brücke würden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Aus Sicht des Zweckverbands Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ könne der Erlaubniserteilung nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der NPVO durch die untere Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises zugestimmt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis dessen konnte die Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO für das vorliegende Vorhaben erteilt werden (vgl. C V 6.5).

1.7 Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 4. September 2019

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens seien jedoch keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen würden.

Auch andere vom Oberbergamt zu vertretende bergbauliche Belange würden vom Bauvorhaben nicht berührt.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbauggebiet liege, sei das Vorhandensein nicht-risskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen. Es werde deshalb empfohlen, die Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene unterirdische Hohlräume sei gemäß § 5 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Ausführungen wurden im Zuge der Genehmigungserteilung berücksichtigt und die Meldepflicht nach § 5 SächsHohlVO als Nebenbestimmung A III 11.2 in

den Beschluss aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesichert, die Baugruben durch einen Sachverständigen auf Spuren alten Bergbaus untersuchen zu lassen. Die Belange des Bergbaus wurden damit umfassend gewürdigt.

1.8 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 24. September 2019

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) weise darauf hin, dass die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte – sie u. a. bevollmächtigt habe, in Planverfahren die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Sie nähme deshalb zum Vorhaben nachfolgend Stellung.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen werde festgestellt, dass sich im angrenzenden Baubereich Mittelspannungs-Kabelanlagen der MITNETZ STROM befinden würden.

Im ausgewiesenen Bereich seien derzeit keine Veränderungen an Übertragungsanlagen geplant.

Unabhängig von der Stellungnahme werde gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn ein Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen sei. Dafür werde die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de angeboten.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM seien nicht berührt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.9 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)

Schreiben vom 2. Oktober 2019

Zum vorliegenden Bauvorhaben gebe es seitens der IHK keine Einwände.

Das dargestellte Vorhaben solle dazu dienen, die Schäden am vorhandenen Brückenbauwerk zu beseitigen und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, indem die Fahrbahn verbreitert, regelgerechte Bankette angebaut und die Ausstattung mit Fahrzeugrückhaltesystemen erfolgen würden.

Die S 218 verlaufe von Reitzenhain nach Steinbach und der Straßenabschnitt befinde sich außerhalb von geschlossenen Ortschaften in Waldlage. Die Staatsstraße sei auch durch privaten und vor allem auch gewerblichen Verkehr belegt, um den Grenzübergang nach Tschechien in Reitzenhain zu erreichen.

Es werde um eine rechtzeitige und weiträumige Kommunikation der Beeinträchtigungen gebeten. Die Umleitungsbeschilderung solle so ausgelegt sein, dass auch der ortsunkundige Verkehrsteilnehmer den Überblick behalte.

Es werde darum gebeten, vor Beginn der Bauphase, insbesondere während der Vollsperrung, die Interessen der lokalen Wirtschaftsunternehmen zu berücksichtigen und

diese frühzeitig in Detailplanungen einzubeziehen und über ihre spezielle Betroffenheit aufzuklären, um ihnen entsprechende Dispositionen zu ermöglichen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Belange der gewerblichen Anlieger zu berücksichtigen, insbesondere sie rechtzeitig über die Vollsperrung zu informieren.

Von der Maßnahme sei die ÖPNV-Linie 431 betroffen. Um die Beeinträchtigungen auf die Fahrgäste so gering wie möglich zu halten, sei auf eine enge Abstimmung mit dem Linienbetreiber bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme hinzuwirken, damit Umleitungen und veränderte Fahrzeiten rechtzeitig angezeigt werden könnten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH und die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH unter Einbeziehung der unteren Verkehrsbehörde über die geplante Verkehrsführung rechtzeitig informiert werden, um sich auf Umleitungen und veränderte Fahrzeiten einstellen zu können. Dieses Erfordernis hat die Planfeststellungsbehörde zudem als Nebenbestimmung A III 3.7 in den Beschluss aufgenommen.

Entschädigungsleistungen für die Mehrkilometer der ausführenden ÖPNV-Unternehmen sollten vom Auftraggeber bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der zwingenden Nutzung einer Umleitungsstrecke stehen, sind regelmäßig keine Entschädigungsleistungen zu erbringen.

1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom)

Schreiben vom 29. Oktober 2019

Die Telekom teile mit, dass sich im Planbereich von ihr betriebene Telekommunikationslinien befinden würden. Der Betriebszustand sei den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen.

Der Abbruch der nicht mehr benötigten Telekommunikationslinien (TK-Linie außer Betrieb) könne nach Bedarf in Abstimmung mit der Telekom erfolgen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.

Sollte eine Neuverlegung von TK-Linien zur Deckung neu entstehender Bedarf zur Versorgung der Öffentlichkeit mit Telekommunikationsdienstleistungen im Bereich der geplanten Baumaßnahme notwendig seien, werde um Klärung gebeten.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern

im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.11 Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS)

Schreiben vom 27. August 2019

Als zuständiger Träger öffentlicher Belange werde mitgeteilt, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Erzgebirge aus handwerklicher Sicht zum beschriebenen Objekt keine Einwände bestünden.

Allgemein seien die Belange der im entsprechenden Geltungsbereich liegenden Handwerks- und Gewerbebetriebe zu beachten. Insbesondere sei auf die bestmögliche Erreichbarkeit für Kunden, Anlieferungen und Mitarbeiter während der Bauphase zu achten. Auf eine zügige Umsetzung sei bei der Ausführung zu drängen, damit die Einschränkungen nicht über ein Mindestmaß hinausgingen.

Es werde davon ausgegangen, dass insbesondere die gewerblichen Anlieger über ihre spezielle Betroffenheit frühzeitig und ausreichend informiert würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, gegenüber den Gewerbetreibenden den Beginn der Bauarbeiten und damit der Vollsperrung rechtzeitig bekanntzugeben. So dass diese, einschließlich Anlieferer und Mitarbeiter, sich auf die neue Situation einstellen können.

Da Maßnahmen einzelner Betriebe nicht bekannt seien, schließe die Stellungnahme Hinweise oder Forderungen dieser nicht aus.

Im Interesse des regionalen Handwerks sollten durch geeignete Formen der Ausschreibungen (z. B. Aufteilung in Fachlose; beschränkte Ausschreibung etc. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) so viel wie mögliche Aufträge in der Region verbleiben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass aufgrund der technologischen Abläufe und der Organisation eines zügigen Bauablaufes die Ausschreibung nur in einem Los erfolgen kann.

1.12 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)

Schreiben vom 30. August 2019

Die VMS teile mit, dass in sehr geringem Maße die Belange des Schülerverkehrs durch die Vollsperrung berührt würden. Die ortsnahe Umleitung über Satzung, K 7104 und K 8104 sei als Alternative unbedenklich.

Eine weitere Beteiligung am Planfeststellungsverfahren sei deshalb nicht erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zur Sicherstellung der Abstimmung der Umleitungsführung die Nebenbestimmung A III 3.7 in diesen Beschluss aufgenommen.

1.13 Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)

Schreiben vom 7. Oktober 2019

Seitens der RVE bestünden keine Einwände.

Es sei darauf zu achten, dass die Umleitungsstrecke von Steinbach nach Reitzenhain über Satzung mindestens für den Linienverkehr sichergestellt werden müsse.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Umleitungsstrecke von Steinbach über Satzung nach Reitzenhain voraussichtlich zur Verfügung stehen wird. Konkrete Festlegungen zur Umleitungsstrecke mit der Verkehrsbehörde können allerdings erst getroffen werden, wenn die Baumaßnahme in das Bauprogramm aufgenommen wurde.

Gleichzeitig werde angezeigt, dass aufgrund der geplanten Vollsperrung wochentäglich auf zwei Fahrten der Linie 431 es zu einem Mehraufwand von insgesamt 10 Umleitungskilometern komme. Hierbei sei zu klären, wer diese Kosten trage.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der zwingenden Nutzung einer Umleitungsstrecke stehen, stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Es handelt sich dabei um freiwillige Zahlungen des Freistaates Sachsen, auf die die Verkehrsunternehmen keinen Rechtsanspruch haben, so dass regelmäßig keine Entschädigungsleistungen zu erbringen sind.

1.14 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Schreiben vom 7. Oktober 2019

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sei vom Planfeststellungsverfahren mit dem Flurstück 708/5 der Gemarkung Steinbach betroffen. Das sei Teil des Standortübungsplatzes Marienberg, Teil Gelobtland. Wegen der derzeitigen und auch zukünftigen militärischen Nutzung des Flurstückes und des beabsichtigten Grunderwerbs einer Teilfläche sei die Bundeswehr zu beteiligen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bundeswehr wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt.

1.15 Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM)

Schreiben vom 30. September 2019

Seitens des ZFM bestünden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und seien keine Anregungen vorzubringen. Sofern bei nachträglichen Änderungen Belange des Freistaates berührt würden, seien erneut Pläne zur Prüfung vorzulegen. Bei einer Überplanung der im Zuständigkeitsbereich des ZFM befindlichen Flächen habe eine Abstimmung mit dem ZFM zu erfolgen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.16 Polizeidirektion Chemnitz (PDC)

Schreiben vom 19. August 2019

Zum Brückenbau und dem anschließenden Straßenbau bestünden keine Einwände.

Die Ausführung unter Verbreiterung der vorhandenen Fahrbahn sei zu befürworten.

Vor Umsetzung der Baumaßnahme sei frühzeitig eine zeitliche Abstimmung mit anderen in der Planung befindlichen Bauvorhaben erforderlich. Die im Erläuterungsbericht genannte Vollsperrung der S 218 im Ausführungszeitraum sei alternativlos.

Die erforderlichen Beschilderungspläne seien frühzeitig zur Stellungnahme zu übersenden.

Bei der Wahl der Umleitungsführung sei der vorhandene Schwerlastverkehr aus und in Richtung Tschechische Republik ausreichend zu berücksichtigen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Baumaßnahme mit anderen Maßnahmen so zu koordinieren, dass keine Überschneidungen von Umleitungen auftreten. Ebenso zugesagt wurde, dass die Beschilderungspläne rechtzeitig mit den zuständigen Behörden und Ämtern abgestimmt und zur Stellungnahme übermittelt werden und Schwerlastverkehr aus und in Richtung Tschechische Republik über eine geeignete Strecke umgeleitet wird.

1.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr)

Schreiben vom 27. September 2019

Die Bundeswehr teile mit, dass der betroffene Bauabschnitt nicht Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sei. Es habe aber eine Einstufung des Brückenbauwerkes in eine Militärische Lastenklasse (MLC) nach STANAG 2021 zu erfolgen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, dass das neue Brückenbauwerk in die MLC nach STANAG 2021 eingestuft wird.

Weitere Forderungen würden nicht gestellt. Jedoch seien die Unterlagen zur Einstufung sowie die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme an das Logistikzentrum der Bundeswehr zu übersenden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesagt, dass das Logistikzentrum der Bundeswehr über Baubeginn und -ende informiert wird.

1.18 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 1. Oktober 2019

Die vorliegende Planung beinhalte den grundhaften Ausbau der Staatsstraße 218 mit regelgerechtem Fahrbahnquerschnitt im Bereich der Brücke (Bw) 2 über den Rothenbach bei Steinbach auf einer Länge von ca. 100 m. Die Staatsstraße 218 verlaufe von der B 174 in Reitzenhain über Arnsfeld zur B 95 in Annaberg-Buchholz. Steinbach, die

nächstgelegene Ortschaft im Zuge der S 218, liege im Erzgebirgskreis und gehöre zur Stadt Jöhstadt. Der betrachtete Straßenabschnitt zwischen Reitzenhain und Steinbach werde nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung der Straßenkategorie Landstraße IV zugeordnet. Der Straßenausbau schließe an die Maßnahme „S 218 - Fahrbahnerneuerung zwischen Reitzenhain und Arnsfeld“ an. Vorhaben- und Kostenträger sei der Freistaat Sachsen, vertreten durch das LASuV, Niederlassung Zschopau. Der Straßenabschnitt befinde sich außerhalb von geschlossenen Ortschaften in Waldlage und sei anbaufrei. Rad-/Gehwege seien im Bestand nicht vorhanden und deren Anlage auch nicht vorgesehen. Entsprechend den Entwurfs- und Betriebsmerkmalen der Entwurfsklasse 4 sei der Radverkehr auf der Fahrbahn zu führen. Die Erneuerung der Brücke erfolge annähernd an gleicher Stelle. Die Brücke werde in Anlehnung an das vorhandene Bauwerk mit Naturstein verblendet.

Im Kapitel 2.4.1 Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung des Feststellungsentwurfes werde dargelegt, dass es sich um den Ausbau einer bestehenden Straße handle und der Charakter bzw. die Funktion der Straße sich nicht grundsätzlich ändere, sodass sich keine neuen raumordnerischen Aspekte ergeben würden.

Im Ergebnis der Prüfung des Vorhabens könne der im Feststellungsentwurf dargelegten raumordnerischen Beurteilung zugestimmt werden. Erfordernisse der Raumordnung würden durch den Ausbau im Bestand auf einer Länge von ca. 100 m nicht berührt.

Die Ausführungen der oberen Raumordnungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und die landesplanerischen Gesichtspunkte im Zuge der Entscheidung mit abgewogen. Ein eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.19 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 1. Oktober 2019

Die Abteilung Arbeitsschutz hat darum gebeten, dass die in ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Hinweise und Forderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde deren Beachtung durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss (vgl. A III 3) sichergestellt.

2 Umweltverbände

2.1 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Schreiben 4. Oktober 2019

Der BUND teile mit, dass der Rothenbach als naturnaher sommerkalter Bach gemäß § 21 SächsNatSchG ein besonders geschütztes Biotop sei. Während der Bautätigkeit seien schadstoffhaltige Einleitungen sowie Sedimentaufwirbelungen maximal zu begrenzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass schadstoffhaltige Einleitungen sowie Sedimentaufwirbelungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Dies wird durch die Vermeidungsmaßnahmen 6 V_{FFH} bis 8 V sichergestellt. Darüber hinaus

hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 8 Nebenbestimmungen aufgenommen, die gewährleisten, dass Schadstoffeinträge oder die Freisetzung von Sedimenten vermindert bzw. ganz vermieden werden können.

Die Durchgängigkeit als Fischpassage sei durch die Umweltbaubegleitung sicherzustellen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Durchgängigkeit während der gesamten Bauzeit durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt wird (vgl. 12 V).

Die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen würden vollumfänglich durch Rekultivierung und Aufforstung ausgeglichen. Der aufgefundene Orchideenstandort sei während der Bauzeit besonders zu schützen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass der Orchideenstandort während der Bauzeit besonders geschützt wird. Sichergestellt wird dies durch die Vermeidungsmaßnahme 3 V_{CEF/FFH}, die den Bereich des Vorkommens als Bautabuzone ausweist.

Dem Vorhaben werde unter Beachtung nachfolgender Hinweise zugestimmt.

Aufgrund der Erneuerung des Brückenbauwerkes würden die Nistkästen der besonders geschützten Wasseramsel entfernt und nach Bauabschluss in Form von Nistnischen wieder zur Verfügung gestellt werden. Da die Wasseramsel ganzjährig anwesend sei und ihre Brutzeit von März bis Juli erfolge, sei durch die Umweltbaubegleitung unbedingt sicherzustellen, dass zur Zeit der Nestentfernung weder Gelege noch Jungtiere betroffen seien.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Entfernung der Nistkästen vor Beginn der Brutzeit im März erfolgt und die vorhandenen Nistmöglichkeiten der Wasseramsel nach Abschluss der Bauarbeiten durch das Anbringen von artentypischen Halbhöhlennistkästen ersetzt wird. Sichergestellt wird dies durch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen 1 V_{CEF} und 11 V_{CEF}.

Der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Haselmaus würden auf 400 m² 20 Kunstnester zur Verfügung gestellt. Diese würden zur Paarungszeit zwischen April und September ausgebracht und kontrolliert. Da Haselmäuse Baumhöhlen bevorzugen würden und auf Gehölznähe angewiesen seien, sei bei der Ausbringung unbedingt auf dichten Pflanzenbewuchs zu achten. Ihre aktive Phase würden Haselmäuse in Baumkronen und Sträuchern verbringen, um abwechslungsreiche Nahrung zu finden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Kunstnester während der Paarungszeit in dichtem Pflanzenbewuchs ausgebracht und kontrolliert werden. Gewährleistet wird dies durch die Maßnahme 5 V_{CEF}.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass damit die artenschutzrechtlichen Belange von Wasseramsel und Haselmaus berücksichtigt und damit die Forderungen des BUND umfassend erfüllt werden. Nähere Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf Wasseramsel und Haselmaus finden sich unter C V 6.7.2 in diesem Beschluss.

2.2 Grüne Liga, Sachsen e. V.

Schreiben 18. Oktober 2019

Die Grüne Liga stimme dem Vorhaben zu.

Die CEF-Maßnahmen seien umzusetzen und zu kontrollieren.

Besonderen Schutz während der Bauzeit bedürfe die geschützte Orchideenwiese.

Die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen würden mitgetragen.

Ersatznistmöglichkeiten seien in ausreichender Zahl anzubringen. Dies treffe auch auf die Kunstnester für die Haselmäuse zu. Zu achten sei auf eine ausreichende Anzahl und einen artgerechten Standort mit dichtem Bewuchs.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass es zu keinen negativen artenschutzrechtlichen Auswirkungen (vgl. 5 V_{CEF}, 11 V_{CEF}) und zu keinen Beeinträchtigungen der Orchideenwiese (3 V_{CEF/FFH}, 12 V) kommt.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin